



Vierundzwanzigster und
Fünfundzwanzigster Bericht
der Volksanwaltschaft an den
Salzburger Landtag
(2001 - 2002)

Vorwort

Der vorliegende **24. und 25. Bericht** der Volksanwaltschaft (VA) an den Salzburger Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Salzburg im Zeitraum vom **1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2002**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 2003 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 2001/2002 eingelangten Beschwerden sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren umfasst, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Salzburg für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Salzburger Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in Salzburg geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 25. Juli 2003 einstimmig beschlossen. Er soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zu näheren Erläuterungen gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle, als auch allgemeine Fragen der auszuübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Rosemarie Bauer
Dr. Peter Kostelka
Mag. Ewald Stadler

Wien, im August 2003
1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	EINLEITUNG 7
2	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA 7
3	ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANZAHL DER VERFAHREN 8
4	SOZIALRECHT 10
4.1	Sozialhilfe 10
4.1.1	Allgemeines 10
4.1.2	Erhöhung der Eigenleistung für soziale Dienste 12
4.1.3	Mängel bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001 13
4.1.4	Gesetzwidrige Bedingungen bei der Bewilligung von Sozialhilfe - VA erteilt Empfehlung 15
4.1.5	Probleme bei der Anerkennung der "Bestattungsvorsorge" als nicht verwertbares Vermögen 19
4.1.6	Die VA ist um rasche Abklärung von Notlagen bemüht 20
4.1.7	Die VA tritt für ein "konsumentenfreundliches" Bundes-Heimvertragsgesetz ein 21
4.2	Jugendwohlfahrt 22
4.2.1	Herabsetzung des Pflegegeldes für die betreuende Großmutter ohne Bescheid 22
4.2.2	Land Salzburg als Jugendwohlfahrtsträger verweigert die Übernahme der Kosten für die Anstellung Oberösterreichischer Pflegeeltern, die ein Salzburger Kind in Pflege haben 23
5	RAUMORDNUNGS- UND BAURECHT 25
5.1	"Bestätigung über den Baubeginn" war kein Bescheid - Marktgemeinde Schwarzach/Pg 25
5.2	Konsenslose Zubauten: Vollstreckungsverfahren kam nicht in Gang – Teil 1 - BH Salzburg-Umgebung – Gemeinde Henndorf a. Wallersee 26
5.3	Konsenslose Zubauten: Vollstreckungsansuchen verzögert sich neuerlich – Teil 2 – BH Salzburg-Umgebung, Gemeinde Henndorf a. Wallersee 27

Inhalt

5.4	Dachlawinen: Baubehörde zögert bei Durchsetzung erteilter Auflagen - Gemeinde Eben/Pongau.....	28
5.5	Bauplatz-Lückenschluss zeigte unklare Rechtslage auf - Gemeinde Anif - Salzburger Landesregierung.....	30
6	LANDES- UND GEMEINDESTRABEN	33
6.1	Eigenmächtiger Hangabbau führt zu Konflikt – Gemeinde Köstendorf	33
6.2	Kostenbeitrag zur Straßensanierung ohne gesetzliche Grundlage vorgeschrieben - Gemeinde Piesendorf.....	34
7	NATUR- UND UMWELTSCHUTZ	38
7.1	Berg- und Naturwacht: Anzeige mangels Erlagschein	38
8	POLIZEIRECHT	40
8.1	Bestrafung wegen Anstandsverletzung.....	40
9	SCHULWESEN	43
9.1	Intendanz Landestheater Salzburg – Auswahlverfahren mit Mängeln behaftet.....	43
9.2	Administrative Belastung von Schulleitern großer Pflichtschulen.....	47
10	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	48
10.1	Verfahren zur Genehmigung eines Weiderostes dauert 10 Jahre	48
10.2	Behinderung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Wanderweg.....	49
11	LANDES- UND GEMEINDEABGABEN	50
11.1	Parkraumbewirtschaftung vor Bürgernähe.....	50
11.1.1	Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg zeigt keinerlei Einsicht hinsichtlich der Probleme ortsfremder Kraftfahrer bei gebietsweise verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen.....	50

1 Einleitung

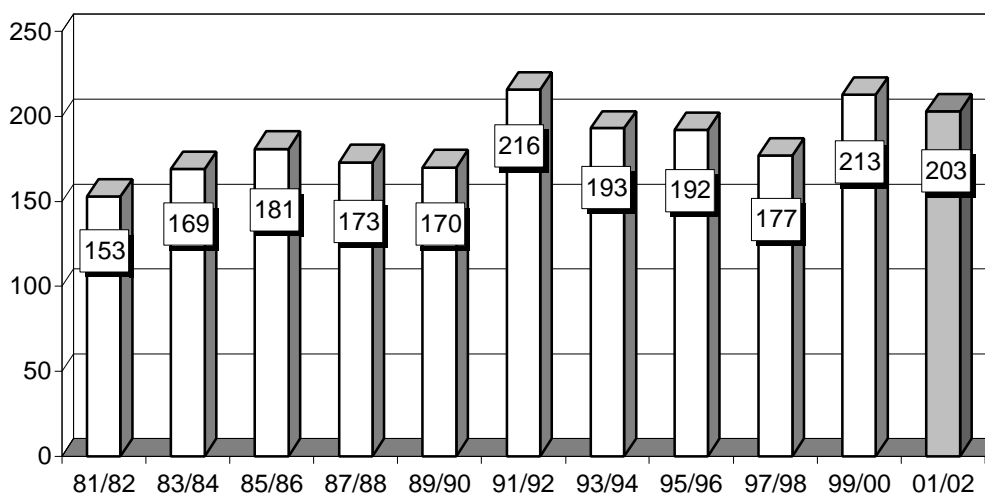
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Salzburger Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 86/1979, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **Vierundzwanzigsten** und **Fünfundzwanzigsten Berichts** an den Salzburger Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der **Landesverwaltung** einschließlich der im Bereich der **Selbstverwaltung** zu besorgenden Aufgaben.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (2001/2002) wurden insgesamt 203 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung



Allgemeines

Insgesamt konnten 195 der 203 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 10.7.2003) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 2001/2002):

Aktenanfall	203
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	30
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	104
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	33
Beschwerde zurückgezogen	24
VA unzuständig	4
Gesamterledigung	195

Offene Akten	8
---------------------	----------

Im Berichtszeitraum (2001/2002) hielten die Volksanwälte 15 Sprechtage in Salzburg ab.

3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Salzburg zeigt nachstehende Übersicht:

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	99/00	01/02
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka		
S-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	6	3
S-GES	Gesundheitswesen	4	5
S-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	34	28
S-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	2
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</i>	44	38
	Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer		
S-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	19	15
S-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	87	69
S-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	7	9
S-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	7	9
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Rosemarie Bauer</i>	120	102
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler		
S-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	0	2
S-POL	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	13	18
S-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	4	11
S-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	24	18
S-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	8	14
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</i>	49	63
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		213	203

	Bundesverwaltung (Beschwerden aus Salzburg)		
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka	105	137
	Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer	54	74
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler	120	136
	Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	69	52
	Gesamt Bundesverwaltung	348	399
Gesamt Landes/Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung		561	602

4 Sozialrecht

4.1 Sozialhilfe

4.1.1 Allgemeines

Die österreichischen Sozialhilfegesetze sehen es als ihre wesentlichste Aufgabe an, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Schon diese Aufgabenstellung zeigt, welche Relevanz diesen Gesetzen im Gefüge unserer Rechtsordnung zukommt. Menschen, die zur Befriedigung ihrer existenziellen Bedürfnisse auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, ist ein möglichst unbürokratischer Zugang zu der benötigten Hilfe (Erstanlaufstellen, Soforthilfen, Informations- und Manuduktionspflichten) sowie die Durchführung von Verwaltungsverfahren, welches den programmatischen Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes auch gerecht werden, zu gewährleisten.

Sozialhilfe soll menschenwürdiges Leben ermöglichen

Eine möglichst rasche und effektive Vollziehung eines Sozialhilfegesetzes ist aber nicht nur für die Bezieher von Sozialhilfeleistungen von Bedeutung, sondern dient vielmehr auch wichtigen öffentlichen Interessen: Die soziale Lage von Menschen wird häufig durch Umstände (mit)geprägt, die außerhalb ihrer Einflussphäre liegen. Nur durch zielgerichtete Sozialhilfeleistungen (Geldleistung, Sachleistung, Beratung, Betreuung, Krisenintervention, Anleitung zur Selbsthilfe usw.) können die Voraussetzungen für die (zumindest vorübergehende) Überwindung von Notlagen geschaffen werden. Aktivierende Sozialhilfe hat stärker als bisher auch auf die Kopplung mit aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Bedacht zu nehmen, um den Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt und damit die soziale Integration der Betroffenen zu ermöglichen. Zu Recht erheben karitative Organisationen die Forderung, dass "Sozialhilfe nicht zum Abstellgleis für Menschen werden darf, von denen sich die Gesellschaft nichts mehr erwartet und nichts mehr erhofft".

Effektiver Gesetzesvollzug liegt auch im öffentlichen Interesse

Sozialhilfe hat sich daher nicht in der finanziellen Fürsorge für Benachteiligte zu erschöpfen, sondern sollte zum Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilnahme und Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen beitragen können und damit armutsvermeidend wirken. In dem im Auftrag der Bundesregierung von Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mazal im September 2000 redigierten "Sozialbericht zur Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems" wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Sozialhilfebereich keine Einsparungen zu erzielen sind und es zu ei-

Expertenberichte orten Handlungsbedarf zur Erhöhung der Treffsicherheit im Sozialhilferecht

ner effektiven Armutsbekämpfung zusätzlicher budgetärer Mittel bedürfe. Sowohl in diesem Bericht als auch im "Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" der Bundesregierung aus dem Jahr 2001 wird hervorgehoben, dass es dabei insbesondere der Vernetzung, Strukturierung und Koordinierung verschiedener Formen der Unterstützung des Bundes und der Länder zur Vermeidung der sich aus Schnittstellenproblemen ergebenden nachteiligen Folgen bedürfe. Angesichts der Durchlässigkeit des sozialen Netzes - über 70% der Männer und an die 90% der Notstandshilfe beziehenden Frauen erhalten Leistungen, die unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegen - sind insbesondere auch Langzeitarbeitslose potentiell auf Sozialhilfeleistungen angewiesen, weil es auf Bundesebene keine Mindestsicherung gibt.

Univ.Prof. Dr. Walter Pfeil hat auf Einladung der VA im November 2001 im Rahmen einer Enquete seine rechtswissenschaftliche Studie "Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer" präsentiert und deutlich gemacht, welche Maßnahmen notwendig wären, um das Sozialhilferecht mit dem Ziel bundeseinheitlicher und existenzsichernder Qualitätsstandards weiter zu entwickeln. Im Rahmen dieser Veranstaltung haben sowohl der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt für den Bund als auch Landeshauptmannstellvertreterin Liese Prokop und Landesrat Josef Ackerl als zuständige Ländervertreter zugesichert, mittels einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung gemeinsame Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine lückenlosere Existenzsicherung und eine Professionalisierung der Verwaltung zum Inhalt haben. Dazu bedarf es freilich ergänzender legislativer Maßnahmen sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Länder. Diese ambitionierte Zielsetzung ist nach Auffassung der VA vorbehaltlos zu unterstützen. Erste Zwischenergebnisse werden im Juni 2003 präsentiert. Es ist zu hoffen, dass dann ehe baldigst die Realisierung des Vorhabens in Angriff genommen wird. Abzulehnen wäre jedenfalls eine Reform, mit der unter dem Schlagwort der Budgetkonsolidierung Leistungskürzungen im Sozialhilfebereich das Wort geredet wird.

In diesem Zusammenhang begrüßt die VA zwar ausdrücklich den im Mai 2003 versendeten Entwurf eines das Salzburger Sozialhilfegesetz ändernden Landesgesetzes, in dem eine "außerordentliche Erhöhung der Richtsätze" um 2,5% in Aussicht genommen wird. Die in den Erläuterungen eingestandene Tendenz der letzten Jahre, Richtsätze im Bereich der Sozialhilfe im Vergleich zu den Richtsätzen des § 293 ASVG deutlich geringer anzuheben (6,53% im Bereich des ASVG gegenüber 3,36% im Bereich des Salzburger Sozialhilferechts im Zeitraum 2000 bis 2003) zeigt aber in geradezu alarmierender Weise, dass es für Richtsatzbe-

Enquete der VA zum Thema "Bedarfssicherung durch Sozialhilfe?" soll Impulse zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechts setzen

Regelmäßige Anhebung der Richtsätze zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens unabdingbar

zieher immer schwieriger wurde, mit der zuerkannten Leistung das Auslangen zu finden. Die VA unterstützt die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Sozialhilfegesetze und erwartet, dass entsprechend der vorliegenden Absichtserklärungen bundeseinheitliche Mindeststandards im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern definiert werden.

4.1.2 Erhöhung der Eigenleistung für soziale Dienste

Das Salzburger Hilfswerk hat sich an die VA gewandt und dargelegt, dass das Land Salzburg mit 1. August 2001 eine Erhöhung der Eigenleistung der rund 4000 Menschen, die von den sozialen Diensten im Rahmen der Hauskrankenpflege betreut werden müssen, vorgenommen hat.

In dem von der VA durchgeführten Prüfungsverfahren S 55-SOZ/01 (Amt d. Sbg LReg 20001-VA-344-2001) argumentierte das Amt der Salzburger Landesregierung, dass es zur Erreichung der Budgetziele notwendig war, Einsparungen im Sozialbereich u.a. auch bei den sozialen Diensten vorzunehmen. Auf Grund der budgetären Situation war daher eine Erhöhung der Eigenleistung mit 1. August 2001 notwendig, wovon die Kunden mittels Informationsschreiben vom 11. Juli 2001 in Kenntnis gesetzt wurden.

Die VA hält dazu fest, dass von den Einsparungen im Sozialbereich selbst Ausgleichszulagenbezieher betroffen sind. Bei diesen Personen erfolgte eine Erhöhung der Eigenleistung aus dem Einkommen um 80,- ATS monatlich (Erhöhung der Mindesteigenleistung von mtl. 460,- ATS auf 540,- ATS) und aus dem Pflegegeld von 60,- ATS auf 70,- ATS pro Stunde. Dies stellt aus der Sicht der VA nicht zu vernachlässigende Einschränkung des verbleibenden Einkommens dar. Bei jenen Kunden, die ein Einkommen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz beziehen, wird sich zudem auch die Reduzierung des allgemeinen Freibetrages von 2.700,- ATS auf 1.890,- ATS pro Haushalt verteuern auswirken.

Im Hinblick darauf, dass gerade ärmere Pflegebedürftige angesichts der Anhebung des Eigenanteiles zur Kostenabdeckung in ihrem finanziellen Spielraum mehr und mehr eingeengt werden, während auf der anderen Seite pflegebezogene Geldleistungen seit 1996 bundesweit nicht mehr valorisiert wurden, versteht die VA die Sorgen jener, die tagtäglich auf Pflege und Betreuung Dritter angewiesen sind und diese auch zahlen müssen.

Ausgabenseitige Maßnahmen zur Verringerung der Neuverschuldung der Haushalte aller Gebietskörperschaften sollten nicht dazu führen, dass der Sparstift überproportional gerade bei jenen pflegebedürftigen ärmeren Mitbürgern angesetzt wird, die ihre

Erhöhung der Eigenleistung wird mit der budgetären Situation gerechtfertigt

Maßnahme trifft selbst Ausgleichszulagenbezieher und schmälert deren finanziellen Spielraum

VA versteht die Sorgen ärmerer Bevölkerungsschichten

Budgetkonsolidierung sollte nicht auf dem Rücken pflegebedürftiger ärmerer Mitbür-

Interessen auf politischer Ebene nicht wirksam zu artikulieren vermögen. ger erfolgen

4.1.3 Mängel bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001

Der Bund hat sich in der Heizperiode 2000/2001 im Interesse einkommensschwächerer Haushalte mit 600 Millionen Schilling (43,6037 Millionen €) an der Mittelaufbringung für Raumheizungszuschüsse beteiligt. Diese Ausgabenermächtigung wurde bundesweit aber bloß zu 18,916% ausgeschöpft.

Die Antragsgebundenheit dieser Mittel, die damit in Zusammenhang stehende "Bürokratisierung" sowie unzureichende Informationen über die näheren Modalitäten der Zuerkennung dieser einmaligen Zuwendung standen einer treffsichereren Vergabe österreichweit vorab entgegen. Kritisch zu sehen ist insbesondere die unkoordinierte Vorgangsweise zwischen Bund und Ländern und die fehlende inhaltliche Abstimmung in Bezug auf die Vergabevoraussetzungen. Obwohl auf Grund der Kritik der VA die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für eine neuerliche Förderaktion in Bezug auf Pensionsbezieher verbessert wurden, ist der Anregung, auch in der Heizperiode 2001/2002 eine (adaptierte) Mittelvergabe zu Gunsten arbeitsgefährdeter Haushalte zu beschließen, nicht entsprochen worden.

Einzelfälle:

VA 46-SV/01; S 60-SOZ/01, Amt d. Sbg LReg 20001-541/7-2002

Die in der Heizperiode 2000/2001 gestiegenen Energiepreise haben ärmere Menschen gleichermaßen und unabhängig davon getroffen, womit sie ihren Lebensunterhalt bestritten und aus welcher Quelle ihr Lebensunterhalt stammte. In Reaktion auf diese Situation wurde durch die 2. Bundesfinanzgesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 123/2000, die Grundlage für die Bereitstellung von bis zu 600 Millionen Schilling für die Gewährung von Raumheizungszuschüssen aus Bundesmitteln geschaffen. Dieser Zweckzuschuss war gemäß § 22 Abs. 1b Finanzausgleichsgesetz 1997 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 in Höhe der dafür in der Periode Oktober 2000 bis April 2001 vorgesehenen

Heizkostenzuschuss soll ärmeren Menschen helfen, gestiegene Energiepreise abzudecken

Ausgaben von den Ländern entweder zusätzlich zu den Landesmitteln zur Finanzierung von Raumheizungszuschüssen zur Verfügung zu stellen oder von den Ländern an ihre Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Zwecke weiterzuleiten.

Auf Grund der dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Abrechnungen aller neun Bundesländern sind diesen nach Durchführung der Heizkostenzuschuss-Aktion in der Heizperiode 2000/2001 insgesamt 113,5 Millionen Schilling (8,248 Millionen €) zu erstatten. Die für Raumheizungszuschüsse ziffernmäßig festgesetzte Ausgabenermächtigung bis zu einem Betrag von 600 Millionen Schilling im Bundesbudget wurde daher lediglich zu 18,916% ausgeschöpft.

Die VA hat diesen geringen Ausschöpfungsgrad zum Anlass genommen, National- und Bundesrat im November 2001 einen Sonderbericht über die Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001 vorzulegen. Gegenstand waren die Ergebnisse eines zu VA 46-SV/01 durchgeführten **amtswegigen** Prüfungsverfahrens, welches ergab, dass viele bedürftigen Menschen, die an sich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt hätten, tatsächlich nicht in den Genuss der ihnen zugedachten Zuwendungen kamen.

In diesem Bericht wurde festgestellt, dass in Salzburg der "Salzburger Heizölscheck" bis 31. Juli 2001 schriftlich beantragt werden konnte. Einkommensschwache Haushalte, die ihre Wohnräume in der Heizperiode 2000/2001 mit Erdgas, Fernwärme, Strom oder festen Brennstoffen beheizt haben, waren indes von der Heizkostenzuschussaktion ausnahmslos ausgenommen. Die einschlägigen Förderrichtlinien sahen (im Gegensatz zu vergleichbaren Richtlinien anderer Bundesländer) nämlich vor, dass ärmere Personen nur dann mit einer Zuwendung rechnen konnten, wenn das Vorhandensein einer Heizölanlage bestätigt oder der Ankauf von Heizöl im Wert von 2000,-- Schilling belegt werden konnte.

Die VA hat im Rahmen des **amtswegig** eingeleiteten Prüfungsverfahrens (VA S 60-SOZ/01) die Salzburger Landesregierung um eine Stellungnahme betreffend die Gründe dieser Vorgangsweise ersucht, da es wegen der in der Zeit von Oktober 2000 bis Mai 2001 eingetretenen Teuerung im Gassektor nicht ausreichend nachvollziehbar erschien, weshalb die Förderaktion ausschließlich auf Bedürftige mit Ölheizungen eingeschränkt blieb.

Die Salzburger Landesregierung rechtfertigte ihr Vorgehen gegenüber der VA im Wesentlichen damit, dass die Preissteigerungen bei Gas und anderen Brennstoffen während des gesamten Verlaufes der Heizperiode niemals den Grad der Preissteigerungen bei Heizöl erreicht haben. Eine Ausweitung der Heizkosten-

Bundesgesetzliche Ausgabenermächtigung wurde nur zu 18,916% ausgeschöpft

Amtswegiges Prüfungsverfahren der VA deckt Mängel der Vergabe der Heizkostenzuschüsse auf

Nur Heizöl verwendende Haushalte können in den Genuss eines Heizkostenzuschusses kommen

Amtswegiges Prüfungsverfahren der VA

Preissteigerung bei Heizöl stärker als bei anderen Brennstoffen

zuschüsse auf Haushalte mit Gasheizung sei zwar erwogen worden, doch wurde nach Vorliegen der Preisvergleiche zu Gunsten einer Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Haushalte mit Ölheizungen hinsichtlich der Einkommensgrenze Abstand genommen. Wenngleich diese Rechtfertigung von der VA im Hinblick auf den auch bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien bestehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der Bundesländer im vorliegenden Fall letztlich akzeptiert wurde, zeigt die Vergabe von Heizkostenzuschüssen einmal mehr die Problematik der unterschiedlichen Behandlung von armutsgefährdeten Haushalten in den einzelnen Bundesländern auf, die für die betroffenen Menschen oft völlig unverständlich erscheint.

Abschließend ist festzuhalten, dass für die Heizperiode 2001/2002 eine (adaptierte) Mittelvergabe zu Gunsten armutsgefährdeter Haushalte nicht beschlossen wurde.

Entfall des Heizkostenzuschusses trifft ärmere Haushalte

4.1.4 Gesetzwidrige Bedingungen bei der Bewilligung von Sozialhilfe - VA erteilt Empfehlung

§ 43 Abs. 1 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, der den Sozialhilfeempfänger unter anderem zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte, bietet schon auf Grund seines eindeutigen Wortlauts keine Grundlage dafür, eine Kostenersatzpflicht auch dann anzunehmen, wenn der Sozialhilfeempfänger vor der Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte. Den potentiellen Empfänger zukünftiger Sozialhilfe trifft auch keine Pflicht zur vorbeugenden Wahrung der Interessen des Sozialhilfeträgers, weshalb eine Schenkung nicht schon deshalb gegen die guten Sitten verstößt, weil der Geschenkgeber irgendeinmal möglicherweise auf Zuwendungen aus Mitteln der Sozialhilfe angewiesen sein kann.

Einzelfall:

VA S 89-SOZ/00, Amt d. Sbg LReg 20001-VA-480/7-2001

Ein älteres Ehepaar zieht in ein Altenheim und zahlt dort jahrelang alle Kosten selbst, ohne einen Schilling Unterstützung aus

Schenkungen eines Grundstücks an En-

Sozialhilfemitteln zu brauchen. Im Herbst 1996 stirbt der einzige Sohn, der nach längerer Krankheit seine Gattin und zwei kleine Töchter unversorgt zurücklässt. Getroffen von diesem Schicksalsschlag schenkt die 82-jährige Großmutter ihr kleines Häuschen darauf hin ihren 7 und 9 Jahre alten Enkelinnen, damit die vaterlosen Kinder wenigstens dort heranwachsen können.

kelinnen

Der Gesundheitszustand von Frau R. verschlechtert sich in den nächsten Monaten so rapid, dass sie etwa ein Jahr später einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe einbringen musste, da sie infolge stärkerer Pflegebedürftigkeit nicht mehr in der Lage war, alleine für ihre gestiegenen Pflegekosten aufzukommen.

1 Jahr danach Bedarf nach Sozialhilfeleistungen

Mit Bescheid des Magistrats Salzburg vom 29. Juni 1998 wurde die begehrte Sozialhilfeleistung unter der Bedingung gewährt, dass Frau R. ihr Einverständnis zur grundbücherlichen Sicherstellung des Ersatzanspruches und der Verpflichtung zur beglaubigten Unterfertigung der Pfandbestellungsurkunden erteile, obwohl der Behörde bekannt war, dass die Hilfe Suchende im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr Eigentümerin der bezeichneten kleinen Liegenschaft war.

Sozialhilfe wird unter Bedingungen gewährt

Auch die Bescheide des Magistrats Salzburg vom 10. Feber 1999 und vom 16. Feber 2000, mit denen eine Neubemessung der Sozialhilfeleistung erfolgt, enthielten in ihren Sprüchen die vorstehende erwähnte Bedingung.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Salzburg vom 13. Feber 1998 wurde auf Betreiben des Sozialamtes für die beiden Enkelkinder von Frau R. das Stadtjugendamt Salzburg zum Kollisionskurator bestellt und der Mutter der beiden Mädchen die Vertretungsbefugnis in diesem Bereich entzogen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass eine kostenintensive Anfechtung des Schenkungsvertrages nicht im Interesse der beiden Minderjährigen liegen könne.

Pflegschaftsgericht bestellt Kollisionskurator

Mit Bescheid des Magistrats Salzburg vom 10.2.2000 wurde schließlich festgehalten, dass die kleinen Enkelinnen von Frau R. verpflichtet seien, binnen einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides die Zustimmung durch Unterfertigung der Pfandbestellungsurkunden zu erteilen.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Salzburg vom 2. Oktober 2000 wurde schließlich die Fertigung der Schuld- und Pfandbestellungsurkunde durch das Land Salzburg als Jugendwohlfahrtsträger, vertreten durch die Stadtgemeinde Salzburg, Stadtjugendamt als Kollisionskurator betreffend die Sicherstellung von Ersatzforderungen des Sozialhilfeträgers in Höhe von Schilling 235.999,50 (€ 17.150,75) pflegschaftsgerichtlich genehmigt.

Gericht genehmigt Fertigung der Schuld- und Pfandbestellungsurkunde

Die VA hat in dem eingeleiteten Prüfungsverfahren den Landeshauptmann von Salzburg kontaktiert und dargelegt, dass die Vorgangsweise des Sozialamtes wie auch des Stadtjugendamtes einer rechtlichen Grundlage entbehrt und die grundbücherliche Sicherstellung zu löschen wäre. Das Amt der Salzburger Landesregierung vertrat hingegen die Auffassung, dass durch den Schenkungsvertrag der Versuch unternommen worden sei, die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Salzburger Sozialhilfegesetzes herbeizuführen, weshalb der Vorgang sittenwidrig und der zugrundeliegende Vertrag gemäß § 879 ABGB als nichtig zu beurteilen sei. Um die sonstige, für alle Beteiligten nachteilige Notwendigkeit der Rückabwicklung hintanzuhalten, sei die aufgezeigte grundbücherliche Sicherstellung einvernehmlich vereinbart worden.

VA zeigt Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns auf

Nach einem erfolglosen weiteren Schriftverkehr mit dem Landeshauptmann von Salzburg hat die VA in ihrer kollegialen Sitzung am 28. September 2001 festgestellt, dass

VA stellt Missstände in der Verwaltung fest und erteilt Empfehlung

1. *die Bescheide des Magistrats Salzburg vom 29 Juni 1998, vom 10. Feber 1999 und vom 16. Feber 2000 sowie*
2. *die beim Bezirksgericht Salzburg als Pflegschaftsgericht eingebrachte Anregung des Magistrates der Stadt Salzburg, einen Kollisionskurator für die minderjährigen Kinder zu bestellen und die gegenüber dem Pflegschaftsgericht abgegebene schriftliche Erklärung des Stadtjugendamtes Salzburg vom 11. Feber 1998 diese Aufgabe übernehmen zu wollen; ferner*
3. *die Zustimmung des Stadtjugendamtes Salzburg zur Pfandbestellung betreffend die Sicherstellung von Ersatzforderungen des Sozialhilfeträgers in Höhe von Schilling 235.999,50 (€ 17.150,75)*

Misstände in der Verwaltung gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG iVm Art. 56 des Landesverfassungsgesetzes 1999 darstellen und aus Anlass des gegenständlichen Prüfungsverfahrens der Salzburger Landesregierung bzw. deren sachlich zuständigem Mitglied gemäß Art. 148c B-VG **empfohlen**

1. *die in Rede stehenden mit einer Bedingung versehenen Leistungsbescheide gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG von Amts wegen zu beheben und*
2. *in weiterer Folge eine Löschung des Pfandrechtes zu beantragen.*

Dazu hielt die VA in ihren Erwägungen fest, dass Frau R. zum Zeitpunkt der Gewährung der Sozialhilfeleistung nicht mehr Ei-

VA stellt Rechtswidrigkeit der Sozialhilfe-

gentümerin der in Rede stehenden Liegenschaft war, weshalb alle drei Sozialhilfebescheide rechtswidrig sind. § 43 Abs. 1 Salzburger Sozialhilfegesetz konnte im gegebenen Zusammenhang zur Begründung einer Ersatzpflicht der Hilfe Suchenden nicht mehr herangezogen werden, weil diese Bestimmung auf bestehendes Vermögen abstellt, die Schenkung aber vor Gewährung der Sozialhilfeleistungen erfolgt ist.

bescheide fest

Aus § 29 Abs. 3 zweiter Satz Salzburger Sozialhilfegesetz geht hervor, dass Bescheide, mit denen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt wurde, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden. Dies trifft auf die Bescheide des Magistrates Salzburg zu, da die Sozialhilfegewährung nicht von ungesetzlichen Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht hätte werden dürfen. Fehler in Bescheiden, die so schwer und offenkundig sind wie im gegenständlichen Fall, dürfen nach Ansicht der VA keine dauerhaft nachteiligen Folgen haben, weshalb eine Behebung geboten ist.

Behebung rechtskräftiger rechtswidriger Bescheide im Anwendungsbereich des Sozialhilfegesetzes möglich und im vorliegenden Fall geboten

Die Annahme, dass Frau R. ihr Vermögen in Benachteiligungsabsicht verschenkt habe, weshalb diese Schenkung gemäß § 879 ABGB gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei, ist nicht nachvollziehbar. Die VA verweist in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des VwGH vom 1. Juli 1997, Zl. 95/08/0326. In jenem Fall wurde vom Sozialhilfeträger ein Übergabsvertrag vorerst für sittenwidrig erachtet, weil es für den Hilfeempfänger erkennbar hätte sein müssen, dass er früher oder später auf Zuwendungen aus Mitteln der Sozialhilfe angewiesen sein werde. Der VwGH hat dazu die Ansicht vertreten, dass dem Hilfeempfänger keinerlei Pflicht zur vorbeugenden Wahrung der Interessen des Sozialhilfeträgers unterstellt werden könne. Die Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes wäre nur dann zu bejahen, wenn der Übergabevertrag nur oder zumindest primär der Herbeiführung der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers gedient hätte.

Diese verpönte Absicht bei der Übertragung des Vermögens muss im vorliegenden Fall eindeutig verneint werden. Frau R. hat ihren Grundbesitz im Jahre 1996 noch zu Lebzeiten ihres Ehemannes an die Enkelinnen verschenkt, die wenige Tage zuvor ihren Vater verloren hatten. Dies geschah im Glauben, ihr Lebensbedarf sei ohnehin auf Dauer gedeckt. Die damals 82-jährige Frau konnte zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht vorhersehen, dass sie ein Jahr später auf Grund zunehmender Pflegebedürftigkeit doch noch in der Lage kommen würde, Sozialhilfe beanspruchen zu müssen. Ausschließlich die Sorge um die beiden im Zeitpunkt der Schenkung 11 und 7-jährigen Halbwaisen war ausschlaggebend für die Entscheidung von Frau R. Die Frau wollte - noch unter dem Eindruck des Todes ihres Sohnes - sicherstellen, dass die beiden Enkelinnen finanziell dauerhaft abgesichert sind. Unter diesem Gesichtspunkt scheint

Schenkungen des Grundstücks an die beiden Enkelinnen war nicht rechtswidrig

es aber nicht gerechtfertigt zu sein, das Risiko einer späteren Sozialhilfebedürftigkeit der Großmutter völlig einseitig den minderjährigen Enkelinnen aufzubürden, wobei zu bemerken bleibt, dass Enkel von der Ersatzpflicht gemäß § 45 Abs. 2 Salzburger Sozialhilfegesetz sogar ausdrücklich ausgenommen sind.

Ungeachtet dieser Bestimmung wurde mit der gegenständlichen Vorgangsweise de facto eine Sicherung des Rückersatzes vorgenommen. Die nach der gerichtlichen Bestellung als Kollisionskurator an den Tag gelegte Vorgangsweise des Stadtjugendamtes Salzburg ist unverständlich. Die bloße Behauptung des Sozialamtes, dass eine Anfechtung der Schenkung erfolgreich sein würde, ist von vornherein als glaubwürdig befunden worden, ohne dass die Sozialhilfebescheide auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft bzw. ein Kontakt mit der Empfängerin der Hilfeleistung zur Beleuchtung der Hintergründe der Schenkung hergestellt wurde. Die Drohung, andernfalls müsse die Schenkung durch das Sozialamt rückabgewickelt werden und die Enkelinnen verlören so ihr Wohnrecht, hätte sich bei rechtlicher Prüfung als haltlos herausgestellt. Faktum ist aber, dass sich aus den Verwaltungsakten eindeutig ergibt, dass das Stadtjugendamt - ohne auch nur einen Schritt zu setzen, um als Kollisionskurator die Rechte der Minderjährigen zu wahren und deren Eigentum vor ungebührlichen Zugriffen zu schützen – die Zustimmung zur Einverleibung des Pfandrechtes erteilt hat. Die Behörde war nicht in der Lage zu erkennen, dass die beiden Enkelinnen von Frau R. auf Grundlage des Salzburger Sozialhilfegesetzes nicht dazu verpflichtet werden hätten können, für die Unterbringungskosten der Großmutter aufzukommen.

Mit Schreiben der Salzburger Landesregierung vom 29. November 2001 wurde der VA mitgeteilt, dass der **Empfehlung** inhaltlich in vollem Umfang entsprochen wurde.

Schwere Mängel der verwaltungsbehördlichen Vorgangsweise

Empfehlung der VA wurde entsprochen

4.1.5 Probleme bei der Anerkennung der "Bestattungsvorsorge" als nicht verwertbares Vermögen

Die im März 1908 geborene Frau L. schloss im August 1996 mit einem Bestattungsunternehmen einen Bestattungsvorsorgevertrag ab, wobei sie den für die Bestattungskosten bestimmten Betrag in Höhe von 31.000,- Schilling vereinbarungsgemäß am 13. September 1996 an das Unternehmen leistete.

Auf Grund einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes musste Frau L. fünf Jahre später im Alter von 93 Jahren im Jahr 2001 in ein Pflegeheim übersiedeln. Auf Grund der Aufenthaltskosten in diesem Heim entstand eine finanzielle Hilfsbedürftigkeit

Bestattungsvorsorge wird nicht als Schonvermögen anerkannt

nach dem Salzburger Sozialhilfegesetz. Mit Bescheiden des Magistrats der Stadt Salzburg vom 5. November 2001 und vom 25. Feber 2002 wurde im Zuge der Erhebung des verwertbaren Vermögens von Frau L. der an das Bestattungsunternehmen überwiesene Geldbetrag ohne nähere Begründung berücksichtigt.

In dem Prüfungsverfahren VA S 56-SOZ/02 vertrat die VA dazu die Ansicht, dass dieser Betrag nicht als verwertbares Vermögen im Sinne des Salzburger Sozialhilfegesetzes angesehen werden kann, weil der Vertrag weder anfechtbar ist noch dessen Auflösung zu Gunsten des Sozialhilfeträgers gefordert werden kann. Nach Auffassung der VA kann man auch nicht unterstellen, dass Frau L. im Jahr 1996 den Bestattungsvorgevertrag in der Absicht abgeschlossen hat, Teile ihres Vermögens dem Sozialhilfeträger zu entziehen, zumal die bereits damals 88 Jahre alte Frau unmöglich voraussehen hätte können, dass sie im Jahr 2001 Sozialhilfemitteln benötigen wird.

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 4. Juli 2002 wurde dieser Argumentationslinie der VA voll entsprochen und die "Bestattungsvorsorge" von Frau L. in vollem Umfang als "Schonvermögen" anerkannt.

**Vorgangsweise des
Magistrates der Stadt
Salzburg für VA nicht
nachvollziehbar**

**Sbg LReg schließt sich
der Rechtsauffassung
der VA an**

4.1.6 Die VA ist um rasche Abklärung von Notlagen bemüht

Im Prüfungsverfahren VA S 8-SOZ/03 (Amt d. Sbg LReg 20001-VA-383/2-2003) wandte sich eine Frau an die VA, die sich angesichts einer drohenden Delogierung in einer prekären Situation befand. Durch die Zuerkennung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen konnte diese Gefahr umgehend gebannt werden.

**Sozialhilfeleistung
bannt Delogierungsge-
fahr**

Im Prüfungsverfahren VA S 94-SOZ/00 (Amt d. Sbg LReg 0/01-VA-490/5-2001) teilte Frau H., die als Alleinerzieherin ein schwer behindertes Kind zu betreuen hat, der VA verzweifelt mit, dass sie im Oktober 2000 die zuständige Sachbearbeiterin des Magistrats Salzburg - Sozialamt kontaktiert und sie davon in Kenntnis gesetzt habe, dass nur mehr bräunliches Wasser aus der Leitung fließe. Zwar habe man ihr angesichts des Notfalles die sofortige Kontaktnahme mit einem Installateur angeraten, doch wurde der später gestellte Antrag auf Kostenübernahme für die Rechnung des Installateurs in Höhe von 3.812,90 ATS mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 6. November 2000 abgewiesen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass es der Behörde in Ermangelung eines Kostenvoranschlages nicht möglich sei, die behauptete Notwendigkeit der Armaturerneuerung und der Verstopfungsbehebung einer Würdigung zu unter-

**Kostenübernahme für
Installateursarbeiten
zuerst zugesagt, dann
jedoch verweigert**

ziehen. Der erstinstanzliche Bescheid wurde in weiterer Folge mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 30. November 2000 bestätigt.

Die VA vertrat dazu die Ansicht, dass außergewöhnliche Instandhaltungskosten, wie zB Installateurarbeiten, nicht dem laufenden Wohnungsaufwand zugerechnet werden können, da es letztlich dabei vorrangig darum geht, weiteren Schäden gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Verpflichtung zur Einholung und Einreichung eines Kostenvoranschlages zur Genehmigung ist überall dort von Nöten, wo es sich um planbare Aufwendungen, deren Angemessenheit sozialhilferechtlich zu prüfen ist, handelt. In Notfällen kann übertriebener Formalismus die Zielsetzungen des SSHG konterkarieren, da man es einer Mutter mit einem behinderten Kind wohl nicht zumuten kann, solange zuzuwarten, bis eine Behörde darüber entscheidet, wann, welcher Installateur einen Leitungsschaden beheben und die Kleinfamilie wieder Leitungswasser verwenden darf.

VA fordert, dass in dringenden Fällen von der Beibringung eines Kostenvoranschlages abgesehen wird, um weitere Schäden zu vermeiden

Die VA konnte schließlich erreichen, dass der Beschwerdeführerin der gegenständliche Rechnungsbetrag in Form einer nicht rückzahlbaren Aushilfe erstattet wurde.

Bf wird Rechnungsbetrag ersetzt

4.1.7 Die VA tritt für ein "konsumentenfreundliches" Bundes-Heimvertragsgesetz ein

Die VA hat **im 22. und 23. Bericht** an den Salzburger Landtag (S. 19 ff) ausführlich dargelegt, weshalb sie es als unumgänglich erachtet, für eine bundesweite, einheitliche Verankerung des Verbraucherschutzes in Heimverträgen einzutreten. Sie begrüßt daher ausdrücklich den vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über Freiheitsbeschränkungen in Heimen und ähnlichen Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz – HeimaufG), in dem auch konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen vorgesehen sind. Nach Auffassung der VA ist es unerlässlich, dass dieses legislative Projekt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des im Sommer 2002 durchgeführten Begutachtungsverfahrens weiter verfolgt und zügig einer parlamentarischen Behandlung und Beschlussfassung zugeführt wird.

Heimverträge sollen konsumentenschutzrechtlichen Regelungen unterworfen werden

4.2 Jugendwohlfahrt

4.2.1 Herabsetzung des Pflegegeldes für die betreuende Großmutter ohne Bescheid

Gemäß § 33 Sbg Jugendwohlfahrtsordnung gebührt Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt sind, Pflegegeld nur in dem Ausmaß, in dem sie nicht selbst dem Kind Unterhalt schulden oder ihnen dieser ersetzt wird. Der Gesetzgeber sieht daher vor, dass im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens geklärt werden muss, inwieweit es Großeltern, die ihre Enkelkinder in Pflege nehmen, überhaupt möglich ist, auch Unterhalt zu leisten, ohne die eigenen angemessenen Bedürfnisse zu gefährden. Auf Grund der Beweisergebnisse muss die Höhe des gebührenden Pflegegeldes mittels Bescheid festgesetzt werden.

Einzelfall:

VA S 57-SOZ/01, Amt d. Sbg LReg 20001-VA-495/15-2002

Eine Großmutter, die ihre beiden Kinder in ihre Pflege nahm, wurde zunächst Pflegegeld in voller Höhe gemäß § 33 Sbg Jugendwohlfahrtsordnung zuerkannt. Mit Wirkung vom 1.3.2001 wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung eine als "Erlass" bezeichnete Vollzugsanweisung im Zusammenhang mit der Bemessung von Pflegegeld für Großeltern herausgegeben. Ab 1.4.2001 wurde der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf diesen Erlass nur mehr der Teil des Pflegegeldes, der als Unterhaltskosten bezeichnet wird, ausbezahlt, ohne dass ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und die Herabsetzung bescheidmäßig verfügt wurde.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde der VA nach mehrmaliger Kontaktnahme mit dem Amt der Salzburger Landesregierung bis zur endgültigen Klärung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin die Auszahlung des Differenzbetrages zum vollen Pflegegeld zugesichert.

Darüber hinaus versicherte das Amt der Salzburger Landesregierung, dass es sich beim gegenständlichen "Erlass" um keine generelle Weisung, sondern lediglich um eine unverbindliche Vollzugsanweisung, mit der bloß eine möglichst gleichförmige Ver-

VA erreicht die Weiterzahlung des Pflegegeldes bis zur Erlassung eines Bescheides

Vollzugsanweisung wurde geändert

waltungspraxis intendiert war, handle. Die VA sah sich zur Klärung veranlasst, dass eine ohne vorherige Prüfung der näheren Umstände des Einzelfalles auf Grundlage dieser Vollzugsanweisung verfügte Herabsetzung von Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz nicht mehr Gleichheit schafft, sondern im Gegenteil gesetzwidrige Entscheidungen geradezu provoziert, da im Ergebnis dadurch die Grundsätze des Unterhaltsrechts laufend missachtet würden. Auf Anregung der VA wurde diese Vollzugsanweisung schließlich geändert.

4.2.2 Land Salzburg als Jugendwohlfahrtsträger verweigert die Übernahme der Kosten für die Anstellung Oberösterreichischer Pflegeeltern, die ein Salzburger Kind in Pflege haben

In Oberösterreich wurde im Jahr 2000 ein Modell für die Anstellung von Pflegeeltern entwickelt, welches neben dem Pflegegeld auch die Auszahlung eines Entgeltes für deren sozialpädagogischen Mehraufwand garantiert, wenn sich aufnehmende Familien verpflichten, an Einstiegsseminaren sowie Weiterbildungs- und Supervisionsmaßnahmen teilzunehmen. Da das 1999 in Salzburg eingeführte Anstellungsmodell letzteres nicht vorsieht und das Land Oberösterreich die höheren Aufwendungen nur für oberösterreichische Pflegekinder übernimmt, entwickelte sich hinsichtlich der Tragung des Aufwandes für 10 Salzburger Kinder, die in oberösterreichischen Familien leben, ein negativer Zuständigkeitskonflikt, der bislang zu Lasten der Pflegefamilien nicht beigelegt werden konnte.

Einzelfall:

VA OÖ 156-SOZ/01

Pflegeeltern aus Oberösterreich, die bereits seit vielen Jahren ein Salzburger Kind in Pflege und Erziehung haben, wandten sich an die VA, da sie trotz Vorliegens der Voraussetzungen für ein Anstellungsverhältnis als Pflegeeltern nicht in das Modellprojekt einbezogen werden können, solange weder das Land Oberösterreich noch das Land Salzburg bereit sind, die Kosten dafür zu übernehmen.

Die VA versuchte vergeblich, die beiden Bundesländer zu einer Lösung zu bewegen. Das Land Oberösterreich stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, dass jenes Bundesland, welches die Maßnahme der vollen Erziehung in ihrem Bundesland gesetzt

Keine Einigung zwischen den Bundesländern

hat, auch zur Tragung der in Oberösterreich daraus erwachsenen Kosten verpflichtet sei.

Das Land Salzburg verweigert derartige Kostenübernahmserklärungen und ist nur bereit jenen Aufwand, der bei Abschluss eines freien Dienstvertrages mit Salzburger Pflegeeltern entstehen würden (d.s. der Dienstgeberbeitrag und der Dienstnehmerbeitrag), zu tragen. Eine darüber hinausgehende Kostenbelastung, die für 10 Salzburger Kinder einen mtl. Aufwand von ca. 5.500,00 € monatlich bedeuten würde, wird auch gegenüber der VA dezidiert abgelehnt.

Da es offenbar im Land Salzburg zu wenig Pflegeeltern gibt, wurden minderjährige Kinder mit Wissen und Wollen der zuständigen Jugendämter nicht stationär in eigenen Einrichtungen sondern bei geeigneten Familien in anderen Bundesländern untergebracht. Für die VA ist die Haltung des Landes Salzburg nicht nachvollziehbar, da eine Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen im eigenen Bundesland eine ungleich höhere Kostenbelastung mit sich bringt, als die Übernahme jener Aufwendungen, die für die Anstellung von Pflegeeltern nach dem oberösterreichischen Modell regelmäßig erwachsen würden. Das gegenständliche Problem auf dem Rücken jener 10 oberösterreichischen Pflegeeltern auszutragen, die sich schon Jahre liebevoll der Erziehung der aus Salzburg stammenden Kinder widmen und wegen der emotionalen Nahebeziehung das Pflegeverhältnis jetzt allein aus finanziellen Erwägungen heraus auch nicht abbrechen möchten, ist unangemessen und unbillig. Die Bundesländer Wien, Steiermark und Niederösterreich haben dementsprechend akzeptiert, dass sie als endgültiger Kostenträger einen höheren Aufwand haben, wenn sie Kinder bei oberösterreichischen Pflegefamilien untergebracht wissen wollen. Eine vergleichbare Einigung zwischen Salzburg und Oberösterreich ist allerdings bislang nicht in Sicht.

5 Raumordnungs- und Baurecht

5.1 "Bestätigung über den Baubeginn" war kein Bescheid - Marktgemeinde Schwarzach/Pg.

VA S 41-BT/01, Marktgem. Schwarzach/Pg. I/131-4-16(02)/1994

N.N. führte darüber Beschwerde, dass zur Beseitigung von Teilen des südseitigen Balkons seines Wohnhauses ein Vollstreckungsverfahren anhängig sei, obwohl ihm der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzach/Pongau am 7. Oktober 1999 bestätigt habe, dass mit der Vergrößerung des in die angrenzende Gemeinestraße hineinragenden Balkons begonnen werden könne.

Vollstreckungsverfahren anhängig

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

In seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2001 führte der Bürgermeister unter anderem aus: "... Die Familie N.N. verfügt über einen Bauplatz mit einer Größe von exakt 121 m²! Trotz dieser kleinen Grundfläche wurde die baubehördliche Bewilligung zur Aufstockung sowie zur Neuerrichtung des süd- und westseitigen Balkons erteilt. Im Zuge dieses Verfahrens wurde bereits eine Überbauung der Grundgrenzen bewilligt, damit die Balkone eine ordentliche Größe erhalten können. Im Zuge der Bauführung stellte die Baubehörde fest, dass der südseitige Balkon eine Breite von über 8 m aufweist (bewilligt waren ca. 5 m) und dieser auch in der Tiefe wesentlich zu groß ausgeführt worden ist. ...

... Ich bestätigte Herrn N.N. auf der vorgelegten Zeichnung, dass ich diese entgegengenommen habe und unterfertigte weiters das von ihm mitgebrachte Schreiben betreffend den Baubeginn. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass mit dem Wort "Baubeginn" gemeint war, den bereits vorhandenen, größeren Balkon, in einem ersten Schritt auf die in der Zeichnung vom 5.10.1999 dargestellte Größe (Tiefen: 1,65 bzw. 1,12 m) zu bringen, d.h. diesen zu verkleinern ..."

Der Bürgermeister unterfertigte am 7. Oktober 1999 das vom Beschwerdeführer verfasste, mit "Bestätigung Baubeginn" bezeichnete Schreiben unter Beisetzung des Gemeindegessels. Danach kann "mit der Baumaßnahme, wie in Ihrem Bauansuchen und Bauanzeige vom 5.10.1999 beschrieben, ab dem 6.10.1999 begonnen werden". Eine bescheidförmige Entscheidung über das Bauansuchen bzw. die Bauanzeige erging bis zum Abschluss des Prüfverfahrens nicht.

Aus der Sicht der VA ist anzumerken, dass das Sbg BauPolG keine Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung über den Baubeginn kennt. Vielmehr hat der Bauherr gemäß § 12 Abs. 3 Sbg BauPolG den Beginn der Ausführung der Behörde vorher schriftlich anzuzeigen. Dies setzt jedoch die Rechtskraft des Bewilligungsbescheides bzw. die Kenntnisnahme der Bauanzeige voraus (§ 12 Abs. 1 leg.cit.). Die unter Beisetzung des Gemeindegessels erfolgte Unterfertigung eines vom Bauwerber selbst verfassten Schreibens, wonach mit der Bauführung begonnen werden darf, ist geeignet, beim Bauherrn den Eindruck zu erwecken, dass sein Vorhaben von der Behörde bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen wird.

Irreführende Vorgangsweise der Behörde

Stattdessen hätte die Behörde prüfen müssen, ob es sich beim eingereichten Projekt um ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt und ob die erforderlichen Antragsbeilagen angeschlossen sind.

Eine Vergrößerung des südseitigen Balkons hätte im konkreten Fall nicht bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen werden können, weil Balkone, Erker u.dgl. nur dann bis zu 1,50 m in die Verkehrsfläche hineinragen dürfen, wenn diese mehr als 12 m breit ist (§ 8 Abs. 1 Sbg BauTG). Da die vorbeiführende Gemeindestraße lediglich 10 m breit war, durfte der Balkon selbst mit Zustimmung der Straßenverwaltung nicht bewilligt werden (§ 8 Abs. 3 Sbg BauTG). Der Bürgermeister wies daher das Bauansuchen des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 28.3.2002 zu Recht ab.

Vergrößerung des Balkons nicht möglich

Die vorliegende **Beschwerde** war daher nur insoweit **berechtigt**, als der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzach im Pongau am 7. Oktober 1999 das ihm vom Beschwerdeführer vorgelegte Schreiben, wonach mit dem Umbau des unzulässigerweise in die Gemeindestraße hineinragenden Balkons begonnen werden darf, unter Beisetzung des Gemeindegessels unterfertigte.

5.2 Konsenslose Zubauten: Vollstreckungsverfahren kam nicht in Gang – Teil 1 BH Salzburg-Umgebung – Gemeinde Henndorf a. Wallersee

VA S 51-BT/00, Gemeinde Henndorf a. Wallersee 131-9/2001

Die Ehegatten N.N. wandten sich an die VA und zogen die Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung im Zuge des Verfahrens zur Vollstreckung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages der Gemeinde Henndorf am Wallersee

vom 15. April 1998 betreffend konsenslose Zubauten auf dem Nachbargrundstück in Beschwerde.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte die VA fest, dass im gegenständlichen Fall ein Vollstreckungsersuchen vom 29. April 1999 vorlag, die Ersatzvornahme durch die BH Salzburg-Umgebung aber erst mit Schreiben vom 28. Dezember 1999 angedroht wurde.

Dabei wurde bereits diese überlange Zeitspanne gegenüber der VA – neben knappen Personalressourcen – mit der schwierigen Vorbeurteilung der Frage des Vorliegens eines vollstreckbaren Titels trotz zwischenzeitiger baubehördlicher Zurkenntnisnahme von bislang konsenslosen Bauteilen begründet.

Überlange Entscheidungsfindung

Das Vollstreckungsverfahren wurde in der Folge bis zur Einholung von Kostenvoranschlägen fortgeführt.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2000 – erst ca. 1 ½ Jahre nach Auftreten der oben genannten Zweifel an der Vollstreckbarkeit des Beseitigungsauftrages - teilte die Vollstreckungsbehörde der VA jedoch unter Berufung auf eine diesbezügliche Rechtsauskunft des Amtes der Salzburger Landesregierung mit, dass nunmehr die Ansicht vertreten werde, dass durch die Zurkenntnisnahme von Teilen des konsenswidrigen Anbaues ein neuer Beseitigungsauftrag von der Baubehörde zu erlassen sei.

Diese Rechtsansicht war zwar aus Sicht der VA vertretbar, die Dauer bis zur diesbezüglichen Entscheidungsfindung der Vollstreckungsbehörde wurde aber von den Beschwerdeführern zu Recht kritisiert. Ihre diesbezügliche **Beschwerde** erwies sich daher als **berechtigt**.

Mit Bescheid vom 5. März 2001 wurde ein neuer Beseitigungsauftrag erlassen, weshalb weitere Veranlassungen durch die VA nicht erforderlich waren.

5.3 Konsenslose Zubauten: Vollstreckungsersuchen verzögert sich neuerlich – Teil 2 – BH Salzburg-Umgebung, Gemeinde Henndorf a. Wallersee

VA S 62-BT/02, BH Salzburg-Umgebung 303/101-678/1-2002

Die Eheleute N.N. beschwerten sich darüber, dass die Baubehörde der Gemeinde Henndorf am Wallersee den ihren Grundnachbarn erteilten, rechtskräftig gewordenen (neuerlichen) baupolizeilichen Auftrag vom 5. März 2001 zur Beseitigung verschiedener konsensloser Bauteile im Mindestabstand zur Grenze ihres

Grundstückes nicht sogleich nach Ablauf der 6-monatigen Leistungsfrist an die zuständige BH Salzburg-Umgebung zur Vollstreckung weitergeleitet habe.

Die **Beschwerde** war aus folgenden Gründen **berechtigt**:

Die Beschwerdeführer erhoben gegen den angesprochenen baupolizeilichen Auftrag Berufung, die mit Bescheid der Gemeindevertretung vom 11. Mai 2001 abgewiesen wurde. Ihre dagegen eingebrachte Vorstellung wurde mit Entscheidung der Sbg Landesregierung vom 21. August 2001 als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 80 Abs. 4 lit.d Sbg Gemeindeordnung 1994 hat die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung. Erkennt die Aufsichtsbehörde der Vorstellung keine aufschiebende Wirkung zu, wird der Berufungsbescheid formell rechtskräftig und damit vollstreckbar (VwGH 29.3.1994, 94/05/0051).

Die Baubehörde der Gemeinde Henndorf a. Wallersee hätte die zuständige BH Salzburg-Umgebung daher nach Ablauf der sechsmonatigen Leistungsfrist, die ab Zustellung des abweislichen Berufungsbescheides vom 11. Mai 2001 zu laufen begann, bereits im November 2001 um Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrags ersuchen müssen. Tatsächlich ersuchte sie die BH aber erst mit Schreiben vom 30. Jänner 2002 um Vollstreckung, so dass der Vorwurf der Verfahrensverzögerung gerechtfertigt war.

Was das Vollstreckungsverfahren selbst anlangt, konnte die VA keine Säumnis feststellen, weil die BH Salzburg-Umgebung den Verpflichteten bereits am 25. Februar 2002 die Ersatzvornahme androhte und nach Ablauf der 4-monatigen Nachfrist umgehend die für eine Vorauszahlung der Kosten erforderlichen Veranlassungen traf (§ 4 VVG).

5.4 Dachlawinen: Baubehörde zögert bei Durchsetzung erteilter Auflagen - Gemeinde Eben/Pongau

VA S 40-BT/00

Herr und Frau N.N. wandten sich an die VA und brachten vor, dass vom Dach eines Zubaues auf dem Nachbargrundstück, welcher sich lediglich in 40 cm Entfernung von ihrer Grundgrenze befinde, im Winter meterlange Eisplatten und bis zu 3 m lange Eiszapfen auf das Grundstück der Beschwerdeführer fielen.

Um dies zu verhindern sei in der Baubewilligung für den gegenständlichen Zubau eine Auflage erteilt worden, wonach auf der

Dachrinnenheizung

Dachfläche des Zubaus Schneerechen so angebracht werden müssten, dass kein Schnee auf das Nachbargrundstück abrutschen könne. Die nordseitige Dachrinne sei weiters mit einer Dachrinnenheizung zu versehen. Diese Auflagen seien nicht eingehalten worden, was die Beschwerdeführer der Baubehörde auch mehrmals zur Kenntnis gebracht hätten. Diese sei aber mit baupolizeilichen Veranlassungen säumig.

nicht in Betrieb

Gemäß § 19 Sbg Baupolizeigesetz 1997 hat der Eigentümer eines Baues dafür zu sorgen, dass dieser auf die Dauer seines Bestandes einschließlich seiner technischen Einrichtungen in gutem, der Baubewilligung entsprechenden Zustand erhalten wird. Stellt die Baubehörde an einer baulichen Anlage Baugebrechen fest, so hat sie den Eigentümer unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Behebung dieser Gebrechen zu verhalten (§ 20 Abs. 4 Sbg Baupolizeigesetz).

Die VA stellte fest, dass der Baubehörde der Gemeinde Eben/Pongau spätestens im März 1998 die gegenständliche Problematik bekannt sein musste, da am 10. März 1998 eine Überprüfungsverhandlung stattfand.

Allerdings konnte der zu dieser Verhandlung beigezogene bautechnische Sachverständige die ordnungsgemäße Funktion insbesondere der Dachrinnenheizung nicht überprüfen. Auf Grund der in der Dachrinne vorgefundenen Schneelage sei aber entweder keine Dachrinnenheizung vorhanden oder diese nicht funktionsfähig.

Trotz dieser Feststellungen wurden in weiterer Folge aber keine baupolizeilichen Schritte unternommen, sondern versucht, zwischen den beiden Parteien eine anderweitige Einigung zu erzielen.

Letztlich wurde eine weitere baubehördliche Überprüfungsverhandlung erst im November 2000 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 30. November 2000 gab die Inhaberin des Nachbarobjektes bekannt, dass die Dachrinnenheizung nicht funktioniere.

Nach Durchführung einer weiteren Überprüfung wurden mit Bescheid vom 12. März 2001 die nach den Bauvorschriften vorgesehenen Schritte in Bescheidform von der Baubehörde erster Instanz gesetzt. Weitere Veranlassungen durch die VA waren daher nicht erforderlich, die lange Dauer bis zur Erlassung dieses baupolizeilichen Bescheides jedoch zu **beanstanden**.

5.5 Bauplatz-Lückenschluss zeigte unklare Rechtslage auf - Gemeinde Anif - Salzburger Landesregierung

VA S 22-BT/00, Amt d. Sbg LReg 20703-3/01807/70-2001

Auf Grund einer Beschwerde eines Grundnachbarn war von der VA zu prüfen, ob die Annahme der Voraussetzungen für eine Lückenkenzeichnung gemäß § 45 Abs. 16 Sbg ROG 1998 in der Fassung der Wiederverlautbarung, LGBl. Nr. 44/1998, für das Nachbargrundstück durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Anif bzw. durch die Salzburger Landesregierung einen Missstand in der Verwaltung darstellte.

Die genannte Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

"Die Nutzungsart Grünland steht der Erteilung von Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen bzw. der Kenntnisnahme von Bauanzeigen für Wohnbauten mit insgesamt höchstens 250 m² Geschossfläche auf Grundflächen nicht entgegen, die im Flächenwidmungsplan zur Schließung von Lücken besonders gekennzeichnet sind. Lücken im Sinne dieser Bestimmung sind kleinräumige Grundflächen im Bereich von mindestens drei nicht landwirtschaftlichen, eine räumliche Einheit bildenden Bauten, ausgenommen Austraghäuser. Eine solche Kennzeichnung hat zur Voraussetzung:

- 1. Die Schließung von Lücken im Grünland darf der überörtlichen Raumplanung und dem räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde nicht widersprechen.*
- 2. Die Lückenschließung darf keine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich ziehen.*
- 3. Die Lückenschließung darf zu keiner gegenseitigen Beeinträchtigung oder Gefährdung führen.*
- 4. Die Grundflächen müssen bereits mit allen dem Stand der Technik entsprechenden Infrastruktureinrichtungen erschlossen sein.*
- 5. Die Kennzeichnung zur Lückenschließung kann im Rahmen der Anpassung des Flächenwidmungsplanes gemäß Abs. 12 oder, wenn die Anpassung bereits erfolgt ist, im Rahmen einer Teiländerung bis spätestens 31. Dezember 1999 erfolgen."*

Weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss ausgeschlossen sein

§ 45 Abs. 12 Sbg ROG hat auszugsweise folgenden Inhalt:

"Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Flächenwidmungspläne, die den Bestimmungen dieses Gesetzes – sei es auch nur hinsichtlich ihrer Widmungsbezeichnungen – nicht entsprechen, sind längstens bis zum 31. Dezember 1999 anzupassen."

Die VA fand im Zuge des Prüfverfahrens keinen Grund, die Auslegung der Gemeindevertretung Anif bzw. der Sbg. Landesregie-

zung zu beanstanden, wonach im vorliegenden Fall die allgemeinen sowie die unter oben Punkt 1. bis 4. beschriebenen Voraussetzungen für eine Lückenkennzeichnung gegeben waren. Dies ergab sich auch aus dem Umstand, dass den Vollzugsbehörden vom Landesgesetzgeber auf Grund der Verwendung einer Vielzahl von unbestimmten Gesetzesbegriffen im zitierten Gesetzestext ein nicht unbeträchtlicher Entscheidungsspielraum eingeräumt wurde.

Im Hinblick auf die Einhaltung der in oben unter Punkt 5. angeführten Frist bis 31. Dezember 1999 war aber zu hinterfragen, ob diese Frist trotz der Tatsache, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung der gegenständlichen Kennzeichnung erst mit Bescheid der Sbg. Landesregierung vom 21. Februar 2000 und danach die Kundmachung durch die Gemeinde Anif erfolgte, gewahrt wurde bzw. welche Folgen sich aus einer Fristüberschreitung ergeben.

Folgendes wurde in diesem Zusammenhang festgestellt:

Nach Auffassung der Sbg Landesregierung sei die Bezug habende gesetzliche Bestimmung (§ 45 Abs. 16 Z 5 Sbg ROG) so auszulegen, dass sich die Frist bis 31. Dezember 1999 lediglich auf Kennzeichnungen zur Lückenschließung im Rahmen von Teiländerungen des Flächenwidmungsplanes beziehe. Diese Frist gelte jedoch nicht für Kennzeichnungen im Rahmen der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 45 Abs. 12 Sbg ROG. Da die gegenständliche Kennzeichnung im Rahmen der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes erfolgte, sei diese gesetzmäßig.

**Vorgehen der Behörde
gesetzmäßig**

Aus Sicht der VA war zunächst die Auffassung vertretbar, dass die gegenständliche Kennzeichnung als im Rahmen der Anpassung des Flächenwidmungsplanes erfolgt gelten konnte. Da der Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 21. Februar 2000, mit welchem dem Beschluss der Gemeindevertretung über die gegenständliche Kennzeichnung vom 15. Juli 1999 genehmigt wurde, auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung abstellte und diese Beschlussfassung noch innerhalb der Frist bis 31. Dezember 1999 lag, war die gegenständliche Genehmigung zu erteilen.

Die spezielle im Rahmen einer Übergangsbestimmung eingeräumte Möglichkeit einer Kennzeichnung zur Lückenschließung bestand aber aus Sicht der VA auch dann lediglich im Rahmen der vom Landesgesetzgeber vorgegebenen Frist bis 31. Dezember 1999, wenn diese Lückenschließung im Zuge einer Anpassung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 45 Abs. 12 Sbg ROG erfolgte.

§ 45 Abs. 16 Z 5 Sbg ROG sah dabei vor, dass nicht etwa nur der Beschluss der Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember 1999 zu erfolgen hatte, sondern dass die "Kennzeichnung zur Lückenschließung" – somit der Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der Verordnung – innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1999 liegen musste.

Die Kundmachung der Lückenkennezeichnung erfolgte mittels Auflage des Flächenwidmungsplanes zur öffentlichen Einsicht bzw. Anschlag vom 9. März 2000 bis 24. März 2000, und die gegenständliche Verordnung trat nach Ablauf dieser Frist in Kraft.

Die VA hegte in diesem Zusammenhang die Bedenken, dass die gegenständliche Verordnung nach Ablauf der in Abs. 12 § 45 Sbg ROG angeführten Anpassungsfrist bis 31. Dezember 1999 einer gesetzlichen Grundlage entbehrte.

Die VA ersuchte die Sbg Landesregierung um aufsichtsbehördliche Stellungnahme zu den angesprochenen Fragen iS § 86 Abs. 3 Sbg Gemeindeordnung. Nach dieser Bestimmung hat die Aufsichtsbehörde eine gesetzwidrige Verordnung eines Gemeindeorgans nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

Die Salzburger Landesregierung teilte in weiterer Folge die dargestellten Bedenken in ihrer Stellungnahme an die VA nicht.

Der Salzburger Landtag beschloss aber - offenbar in Reaktion auf die umstrittene Rechtslage - am 4. Juli 2001 eine rückwirkend in Kraft tretende Regelung, nach der zum einen die in § 45 Abs. 16 Z. 5 Sbg ROG enthaltene Frist bis 31. Dezember 1999 für Teilabänderungen des Flächenwidmungsplanes rückwirkend mit 1. Oktober 1997 entfiel.

**Landtag bereinigt
rechtliche Unklarheiten**

Zum anderen wurde beschlossen, dass Flächenwidmungspläne, die nach dem im Abs. 12 § 45 Sbg ROG genannten Zeitpunkt nicht angepasst sind, in ihrer rechtlichen Geltung unberührt bleiben. Wird die Anpassung gemäß Abs. 12 erster Satz der genannten Bestimmung nicht bis zum 1. März 2003 von der Gemeinde beschlossen, ist ein Ersatzvornahmeverfahren durch die Landesregierung einzuleiten. Diese Bestimmung wurde rückwirkend zum 31. Dezember 1999 eingeführt.

Da dadurch aus Sicht der VA klargestellt wurde, dass es sich bei der in Abs. 12 § 45 Sbg ROG angeführten Frist bis 31. Dezember 1999 um eine nicht zwingende Ordnungsvorschrift handelte, bestand für weitere Veranlassungen im Hinblick auf einen etwaigen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung der gegenständlichen Verordnung wegen Überschreitung der Frist bis 31. Dezember 1999 kein Raum.

6 Landes- und Gemeindestraßen

6.1 Eigenmächtiger Hangabbau führt zu Konflikt – Gemeinde Köstendorf

VA S 80-LGS/00, Gem. Köstendorf HRWi/1-2001

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass von der Gemeinde Köstendorf ohne seine Einwilligung Bauarbeiten an seinem Grundstück veranlasst worden seien. Ein Teil seines Hanggrundstückes sei dabei weggebaggert worden. Einer daraufhin eingebrachten Besitzstörungsklage sei Erfolg beschieden gewesen. Der gerichtlichen Aufforderung, den ursprünglichen Zustand der widerrechtlich abgebaggerten Böschung wiederherzustellen, sei die Gemeinde jedoch nicht nachgekommen.

**Gemeinde negiert
Gerichtsauftrag**

Weiters sei ein baubehördlicher Abbruchbescheid für eine 30 m lange, den Hang abstützende Natursteinmauer auf dem Grundstück des Beschwerdeführers ergangen, obwohl sich diese bereits über 40 Jahre am gegenständlichen Standort befunden habe. Diese baupolizeiliche Maßnahme sei ohne Rechtsgrundlage erfolgt.

Ebenso entbehrte ein Baueinstellungsbescheid vom 16. Juni 2000, mit dem die Einstellung von Baumaßnahmen verfügt worden sei, mit deren Ausführungen noch gar nicht begonnen wurde, einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Die VA stellte fest, dass in Bezug auf die von der Gemeinde Köstendorf veranlassten Baumaßnahmen im Bereich des Grundstückes des Beschwerdeführers vom Landesgericht Salzburg als Rekursgericht festgestellt wurde, dass die Gemeinde Köstendorf "eigenmächtig gehandelt" habe, weshalb sie sich "die Verletzung des (im Verfahren erster Instanz nicht bestrittenen) Besitzes des Klägers an der später im Auftrag der Beklagten abgetragenen Rampe vorwerfen lassen" müsse.

**Fehlende Rechtsgrund-
lage**

Auch wenn hier der Bürgermeister der Gemeinde Köstendorf angab, dass ihm zuvor in einem Gespräch vom Beschwerdeführer "signalisiert" worden sei, dass er mit der gegenständlichen Grundinanspruchnahme zur Errichtung eines Gehsteiges im Ausmaß von 11 m² einverstanden sei, war von der VA von der zitierten Feststellung des Gerichts, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund bestand, auszugehen und die festgestellte eigenmächtige Grundinanspruchnahme durch die Gemeinde daher zu **beanstanden**.

**Errichtung eines Geh-
steiges**

Die VA vertrat weiters die Ansicht, dass das bloße "Signalisieren" eines Einverständnisses im Zusammenhang mit dem erfolgten Eigentumseingriff nicht ausreicht, sondern eine entsprechend nachvollziehbare – vorzugsweise schriftliche – Vereinbarung über die Grundinanspruchnahme zu treffen gewesen wäre.

Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass in der Folge die gegenständliche Grundfläche im Zuge eines vereinfachten Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz in das Eigentum der Gemeinde Köstendorf überging, war zu **beanstanden**, dass durch faktische Handlungen einer Gemeinde, die mangels nachweisbarer Zustimmung des Eigentümers – wie vom Gericht festgestellt – eine Besitzstörung darstellen, die Grundlage für ein Verfahren nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, nämlich die Verwendung der gegenständlichen Fläche für eine Straßenanlage, hergestellt wird.

Der baupolizeiliche Bescheid betreffend die Entfernung einer Einfriedungsmauer wurde vom Beschwerdeführer mit Berufung und in der Folge mit Vorstellung bekämpft und von der Salzburger Landesregierung aufgehoben.

Im Hinblick auf den Baueinstellungsbescheid vom 16. Juni 2000 war festzuhalten, dass es für die Verfügung der Einstellung von Baumaßnahmen, mit deren Ausführung noch gar nicht begonnen wurde, in den Salzburger Bauvorschriften keine Rechtsgrundlage gibt.

Die Erlassung dieses Bescheides ohne Rechtsgrundlage war daher von der VA ebenfalls zu **beanstanden**.

6.2 Kostenbeitrag zur Straßensanierung ohne gesetzliche Grundlage vorgeschrieben - Gemeinde Piesendorf

VA S 75-LGS/01

N.N. wandte sich an die VA und zog die rechtsgrundlose Vorschreibung eines Kostenbeitrages zur Sanierung der Fuchshausstraße in 5721 Piesendorf in Beschwerde.

Er brachte in diesem Zusammenhang vor, dass ihm die Gemeinde Piesendorf zunächst mit Schreiben vom 1. Juli 1980 die Leistung eines Beitrages zur Sanierung der Fuchshausstraße von seinerzeit ATS 5.000,00 vorgeschrieben habe. Die Straßenkategorie sei dem Beschwerdeführer jedoch nicht bekannt gegeben worden und habe er auch keine Information über eine seinerzeitige Beschlussfassung bzw. Verordnungserlassung der Gemeinde

Fehlende Kategorisierung

über die damalige Kategorisierung der genannten Straße als Gemeindestraße II. Klasse, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Beitragsleistung war und ist, erhalten.

In der Zwischenzeit sei es zu einem beträchtlichen Ausbau des an die Fuchshausstraße angrenzenden Gebietes und damit zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Straße gekommen.

Auf Grund dieser Umstände befinde sich die Straße derzeit in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Die Gemeinde habe dies zum Anlass genommen, am 4. Mai 2001 eine Besprechung durchzuführen, zu der jedoch nicht sämtliche Anrainer geladen worden seien.

In weiterer Folge sei dem Beschwerdeführer sodann ein Kostenaufstellungsplan zugekommen, wonach er zu einer Zahlung von seinerzeit ATS 34.550,00 verpflichtet sei.

Am 31. Oktober 2001 sei dem Beschwerdeführer die erste Vorschreibung zur Zahlung des ersten Drittels des Gesamtbetrages zugegangen.

Kurze Zeit später habe der Beschwerdeführer mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen und in Erfahrung gebracht, dass eine Straßenkategorisierung bislang nicht erfolgt sei, dies jedoch in absehbarer Zeit nachgeholt werden würde. Darüber hinaus halte die Gemeinde am bestehenden, von N.N. in Beschwerde gezeigten Finanzierungsschlüssel fest.

Nach Durchführung umfassender Erhebungen ergab sich für die VA sodann nachstehendes Bild:

Gemäß § 29 Abs. 2 Sbg Landesstraßengesetz idsgF erfolgt der Bau neuer Gemeindestraßen und die Übernahme von Straßen als Gemeindestraßen sowie die Bestimmung (Umwandlung) ihrer Eigenschaft als Gemeindestraße I. oder II. Klasse auf Grund von Verordnungen der Gemeindevertretung.

Gemäß § 28 Abs. 2 Sbg Landesstraßengesetz idsgF sind die Gemeindestraßen von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erhalten. Zur Erhaltung der Gemeindestraßen II. Klasse haben die Anrainer und die übrigen Interessenten nach Maßgabe eines Beschlusses der Gemeindevertretung an die Gemeinde einen Beitrag bis zur Höhe jener Kosten zu leisten, die die Zufuhr des Bau- und Schottermaterials auf den Verwendungsplatz sowie die Durchführung der Straßenerhaltung mit diesem Material verursachen. Der Beitrag ist unter angemessener Berücksichtigung des Interesses an der Straßenerhaltung auf die Leistungspflichtigen aufzuteilen. Die Erfüllung der Beitragspflicht durch Naturalleistung ist zulässig. Im Streitfall hat über Bestand und Ausmaß der Beitragspflicht die Gemeinde als Straßenrechtsbehörde (§ 4) zu entscheiden.

**Gemeindestraßen
II. Klasse von Anrainern
mitzuerhalten**

In einem Schreiben der Gemeinde Piesendorf an die VA war festgehalten, dass zwar feststehe, dass die Straße bereits seit rund sechzig Jahren eine Gemeindestraße sei und darüber hinaus im Jahr 1977 vom seinerzeitigen Amtsleiter eine Aufstellung der bestehenden Gemeindestraßen sowie deren Klassen erstellt worden sei, aus der ersichtlich sei, dass die Fuchshausstraße als Gemeindestraße II. Klasse angeführt war. Dass es sich bei diesem Verzeichnis um eine Verordnung im Sinne des genannten Gesetzes handelt, war jedoch weder der behördlichen Stellungnahme noch den an die VA übermittelten Unterlagen zu entnehmen.

**Straßenverzeichnis
ohne Ordnungscharakter**

Das Vorliegen einer derartigen Verordnung stellt die wesentliche Rechtsgrundlage für die Vorschreibung eines Beitrages im Sinne des § 28 Sbg Landesstraßengesetz idsgF dar.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde erfolgte Kostenvorschreibung an den Beschwerdeführer vom 1. Juli 1980 ist der Gemeinde Piesendorf der Nachweis des Vorliegens der im § 29 Abs. 2 Sbg Landesstraßengesetz idsgF geforderten Verordnung für die Kategorisierung der Straßen als Rechtsgrundlage nicht gelungen.

Es war daher davon auszugehen, dass die – von der Gemeinde bezeichnete – "Kostenvorschreibung" vom 1. Juli 1980 weder auf § 28 Sbg Landesstraßengesetz idsgF noch auf eine andere straßenrechtliche Bestimmung gestützt werden konnte und daher als verpflichtend zu leistende Kostenvorschreibung rechtsgrundlos erfolgt ist.

Dieses Verhalten der Gemeinde war daher zu **beanstanden**.

Für den Fall, dass die Gemeinde mit der Einhebung des Betrages im Schreiben vom 1. Juli 1980 von einer freiwilligen Leistung ausgegangen ist, war von der VA zu **beanstanden**, dass durch die Verwendung des Begriffes "Vorschreibung" hoheitliches Handeln gegenüber dem Verpflichteten jedenfalls vorgetäuscht wurde, welches jedoch ohne eine rechtliche Grundlage erfolgt ist.

So die Gemeinde in diesem Zusammenhang tatsächlich die Freiwilligkeit der Leistung angenommen hat, wäre es nach Ansicht der VA jedenfalls geboten gewesen, den bzw. die betroffenen Adressaten darüber umfassend und ausdrücklich zu informieren.

Zum mangelnden Nachweis der Verordnung für die Kategorisierung im Hinblick auf die Kostenvorschreibung im Jahr 1980 wies die VA darüber hinaus gegenüber der Gemeinde ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 28 Abs. 21 Sbg Landesstraßengesetz idsgF bei fehlender Verordnung für die Kategorisierung als Gemeindestraße der II. Klasse von einer Gemeindestraße I. Klasse auszugehen ist, die nach Ansicht der genannten Bestimmung in die vollständige Erhaltungspflicht der Gemeinde fällt.

Auch bezüglich der Beitragsvorschreibung per 31. Oktober 2001 war es der Gemeinde Piesendorf nicht gelungen, nachzuweisen, dass diese auf Grund einer entsprechenden nachweislich vorliegenden Verordnung der Gemeindevertretung im Sinne des § 29 Sbg Landesstraßengesetz idgF erfolgt ist, zumal die Gemeindevertretung erst mit Verordnung vom 9.11.2001 eine Kategorisierung der Fuchshausstraße als Gemeindestraße II. Klasse vorgenommen hat.

Auch die Vorschreibung der Beitragsleistung mit 31. Oktober 2001 erfolgte daher rechtsgrundlos. Der **Beschwerde** war daher auch in diesem Punkt **Berechtigung** zuzuerkennen

Mit Verordnung der Gemeindevertretung Piesendorf vom 9.11.2001 ist jedoch im Nachhinein eine Kategorisierung der Fuchshausstraße als Gemeindestraße II. Klasse erfolgt und sohin ex post die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen worden.

Die Gemeinde Piesendorf teilte der VA darüber hinaus mit, dass mit Beschluss des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 25.4.2001 die Berechnung für die Beiträge zur Sanierung der Gemeindestraßen II. Klasse neu festgelegt worden seien.

Neuberechnung der Beiträge

Diesbezüglich wurde seitens der VA auf die Bestimmung des § 28 Sbg Landesstraßengesetz idgF erneut hingewiesen, der diesbezüglich einen Beschluss der Gemeindevertretung ("....nach Maßgabe eines Beschlusses der Gemeindevertretung kann die Gemeinde einen Betrag bis zur Höhe jener Kosten...") erfordert.

Die VA wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass ein Beschluss des Raum- und Bauordnungsausschusses aus rechtlicher Sicht nicht als Beschluss der Gemeindevertretung im Sinne des Sbg Landesstraßengesetzes zu werten ist.

Die VA teilte der Gemeinde abschließend mit, dass der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Einbringung eines Antrages gemäß § 28 Abs. 2 Sbg Landesstraßengesetz idgF, wonach im Streitfall über Bestand und Ausmaß der Beitragspflicht die Gemeinde als Straßenbehörde (bescheidmässig) zu entscheiden hat, aufmerksam gemacht wurde.

Diesfalls wäre im Rahmen eines Bescheides im Hinblick auf Grund und Höhe des Beitrages entsprechend abzusprechen und die Rechtsgrundlagen sowie die Kriterien für die Höhe des im Einzelfall festgelegten Beitrages seitens der Gemeinde darzulegen.

7 Natur- und Umweltschutz

7.1 Berg- und Naturwacht: Anzeige mangels Erlagschein

VA S 20-NU/02, Amt d. Sbg LReg 21301-31/55-2002

Aus Anlass der Prüfung einer Beschwerde wurde die VA darauf aufmerksam, dass von der Salzburger Berg- und Naturwacht festgestellte Verwaltungsübertretungen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 dann jedenfalls zur Anzeige gebracht werden müssen, wenn der Beanstandete nicht angetroffen wird. Dies deshalb, da von der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (Bürgermeister der Stadt Salzburg) nicht die Möglichkeit offeriert wird, den Strafbetrag mittels Erlagschein einzubezahlen.

Konfrontiert mit der Beschwerde befasste das Amt der Salzburger Landesregierung die Stadt Salzburg. In der von dort übermittelten Stellungnahme heißt es: *"Die Schaffung der Möglichkeit allfällige Organstrafverfügungen mittels Erlagschein zur Einzahlung zu bringen wurde über Anregung der Organe der Berg- und Naturwacht bereits vor längerem diskutiert und sollte auch entsprechend vorbereitet werden; aus welchen Gründen dies in der Folge tatsächlich nicht geschehen ist, kann nicht festgestellt werden."*

Organstrafverfügungen sollten vorbereitet werden

Die Mag.Abt. 1/10 – Amt für Umweltschutz wurde nunmehr angewiesen umgehend die Vorkehrungen dafür zu treffen, dass seitens der Organe der Berg- und Naturwacht postalische Belege zur Einzahlung von Organstrafbeträgen am Tatort hinterlassen werden; zudem wird sodann (ähnlich der Vorgangsweise der Organe der Berg- und Naturwacht im übrigen Bereich des Bundeslandes) vermehrt mit der Verhängung von Organstrafverfügungen vorgegangen werden können."

Im Hinblick darauf, dass auch nach der jüngsten Verwaltungsverfahrensnovelle (BGBl. I 2002/117) die Möglichkeit der Entrichtung eines Strafbetrages im Wege einer Organstrafverfügung für Belangte oft die kostengünstigste Variante ist, begrüßt die VA die getroffenen Veranlassungen. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder Entgegennahme des Beleges ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten (§ 50 Abs. 6 3. Satz VStG). Sollten die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 VStG vorliegen, kann die Behörde auch in diesem Fall ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen.

Mit Nachtragsschreiben vom 11.11.2002 teilte der Magistrat der Stadt Salzburg mit, zwischenzeitig die Budgetmittel für die Herstellung der erforderlichen Drucksorten (Erlagscheine zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages) im Voranschlag für das Jahr 2003 angemeldet zu haben. Auch die buchhalterische Abwicklung der Zahlungseingänge sei bereits geklärt.

**Drucksortenbudget
vorhanden**

8 Polizeirecht

8.1 Bestrafung wegen Anstandsverletzung

VA S 76-POL/02, UVS Salzburg UVS-14/10109/15-2003

Ein Salzburger hielt eine Bestrafung nach dem Salzburger Landespolizeistrafgesetz wegen Anstandsverletzung für unrechtmäßig und wandte sich an die VA. Der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg bestätigte das Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Salzburg.

Die VA hat in den bezughabenden Akt der Bundespolizeidirektion Salzburg, in dem auch das Erkenntnis des UVS einliegt, Einsicht genommen. Aus Sicht der VA erweist sich die **Beschwerde** aus folgenden Gründen als **berechtigt**:

Eine Polizeibeamtin erstattete Anzeige wegen verbaler Äußerungen des Beschwerdeführers in Salzburg, im Bereich der Kreuzung Grazer Bundesstraße/Heubergstraße. In dem Einspruch gegen die Strafverfügung rechtfertigte sich der Beschwerdeführer dahingehend, dass an der Kreuzung Grazer Bundesstraße/Heubergstraße keinerlei Äußerungen verbaler oder sonstiger Art abgegeben worden seien.

Die Anzeigenlegerin gab in der Folge einen Bericht ab, weiters wurde sie seitens der Bundespolizeidirektion Salzburg, Straftamt, zeugenschaftlich einvernommen. Im Wesentlichen blieb sie bei ihrer Darstellung. Auf Grund einer nochmaligen gesonderten Anfrage wurde der Tatort allerdings in der Folge mit Kreuzung Grazer Bundesstraße/Minnesheimstraße angegeben. Auch die Gattin des Beschwerdeführers wurde zeugenschaftlich einvernommen, wobei sie angab, dass ihr Mann an der Kreuzung Grazer Bundesstraße/Heubergstraße keine Äußerungen verbaler oder sonstiger Art getätigt hätte. Im Straferkenntnis führt die Bundespolizeidirektion Salzburg aus, dass sich der Schuldspruch auf die vollkommen glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen der Polizeibeamtin stützen würde.

In der Folge erhob der Beschwerdeführer Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg. Dieser führte eine mündliche Verhandlung durch. Er bestätigte letztlich das Straferkenntnis und begründete dies damit, dass den Angaben der Meldungslegerin mehr Glauben geschenkt werde als jenen der Gattin des Beschwerdeführers, da diese in einem Naheverhältnis zu ihm stehe. Weiters wurde ausgeführt, dass die nach Angaben der Zeugin gebrauchten Worte zwar unmittelbar keine Schimpfworte

Anzeigenlegerin berichtigte Tatortbezeichnung erst im Zuge der dritten Stellungnahme

Gattin des Bf wegen familiärer Bindung unglaubwürdig

seien, allerdings das Gesamtverhalten zu beurteilen gewesen sei. Aus Sicht der VA ist zur Beweiswürdigung festzuhalten, dass sich die Bestrafung lediglich auf die Aussagen der Meldungslegerin stützt, jedoch die Aussagen des Beschwerdeführers sowie jene seiner Gattin als nicht gewichtig gewertet wurden. Weiters wird im Erkenntnis ausgeführt, dass sich die Zeugin im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht mehr exakt an die damals gefallenen Worte erinnern habe können, dennoch werde ihren Angaben mehr Glauben geschenkt.

Meldungslegerin trotz erheblicher Mängel in ihrer Aussage laut UVS uneingeschränkt glaubwürdig

Diese Gewichtung der Beweisergebnisse ist aus Sicht der VA nicht überzeugend. Dies trifft auch auf die Ausführungen des UVS zu, der einräumt, dass die Aussagen nicht als Schimpfworte zu qualifizieren seien, jedoch das Gesamtverhalten zu werten sei. Auch hier wurde lediglich den Angaben der Meldungslegerin gefolgt, dass andere KFZ-Lenker die Äußerungen des Beschuldigten wahrgenommen und den Kopf geschüttelt hätten. Ein weiterer Zeuge, der die "Öffentlichkeit" der Worte des Beschwerdeführers bestätigen konnte, war nicht vorhanden.

Wenngleich die VA natürlich nicht den persönlichen Eindruck, den die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung gehörten Personen gemacht haben, aus eigener Wahrnehmung beurteilen kann, so geht jedenfalls aus der Begründung des UVS nicht nachvollziehbar hervor, dass die Anzeigenlegerin einen glaubwürdigeren Eindruck als der Beschwerdeführer und seine Gattin gemacht hat. Auch der Umstand, dass die Meldungslegerin im erstinstanzlichen Verfahren erst nach dreimaliger Nachfrage den richtigen Tatort angeben konnte, trägt nicht unbedingt zur Glaubwürdigkeit dieser Zeugin bei. Allein das Naheverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Gattin reicht aus Sicht der Volksanwaltschaft dagegen nicht aus, deren Aussage als unglaubwürdig zu qualifizieren.

Das zuständige Mitglied, dem die Beurteilung der VA zur Kenntnis gebracht wurde, teilte unter anderem mit, dass der VA eine Prüfungskompetenz von Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate nicht zukomme.

UVS-Mitglied hält VA für unzuständig

Aus Sicht der VA ist dazu festzuhalten, dass die UVS als Verwaltungsbehörden eingerichtet sind und daher unter den Voraussetzungen der Art. 148a ff B-VG der Prüfung durch die VA unterliegen. Dies geht bereits aus dem Bericht des Verfassungsausschusses über die B-VG-Novelle 1988 (817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP) hervor, worin dieser ausführte, dass die UVS Behörden sind, welche in jedem Land, und zwar für den Sprengel des jeweiligen Landes zu errichten sind und in staatsorganisatorischer Hinsicht Verwaltungsbehörden der Länder sind.

Ganz eindeutig wird diese Rechtsmeinung der VA sowohl durch maßgebliche wissenschaftliche Lehrmeinungen, als auch durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gestützt (Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht, 9. Auflage, RN 927/3, Thienel, Verwaltungsverfahrenrecht, 2. Auflage, 271, Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 159 ua; G 183/94, G 91/01, VfSlg 14.164 ua).

Für den Standpunkt der VA spricht weiters, dass die Mitglieder der UVS nicht als Richter, sondern als Verwaltungsbeamte tätig sind. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes über die besoldungsrechtlichen Ansprüche der Mitglieder der UVS (zB B 884/91, B 885/91).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass sich die Zuständigkeit der VA unter den Voraussetzungen des Art. 148a ff B-VG auf alle Verfahren der UVS erstreckt. Die UVS sind wie alle Organe des Bundes oder der Länder im Sinne des Art. 148b B-VG verpflichtet, die VA bei Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auch die UVS können sich gegenüber der VA nicht auf ihre Amtsverschwiegenheit berufen.

Judikatur des VfGH und Lehrmeinung geben VA Recht

UVS sind unzweifelhaft Verwaltungsbehörden, daher volle Prüfungszuständigkeit der VA

9 Schulwesen

9.1 Intendanz Landestheater Salzburg – Auswahlverfahren mit Mängeln behaftet

VA S 69, 70, 71 und 72-SCHU/02

Im Zeitraum vom 26.1.– 31.3.2002 gelangte der Posten eines Intendanten des Salzburger Landestheaters zur Ausschreibung. Dieses Ausschreibungsverfahren endete damit, dass N.N. von der Salzburger Landesregierung zum Intendanten bestellt wurde.

Insgesamt bewarben sich 61 Personen für diesen Posten. Die VA war in diesem Zusammenhang mit mehreren Beschwerden konfrontiert.

Auffallend viele Beschwerden

Wesentlicher Inhalt dieser Beschwerden war, dass sowohl die Bestellung von N.N. an sich, als auch der Bestellvorgang, insbesondere die Nichtzulassung von Bewerbern zu einer Anhörung des Theaterausschusses, moniert wurden.

Im Prüfverfahren der VA, welches mit Schreiben an den Landeshauptmann von Salzburg vom 27.8.2002 eingeleitet wurde, kam hervor, dass Rechtsgrundlage für die Bestellung des Intendanten der Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Salzburg und dem Land Salzburg für das Landestheater sowie die Geschäftsordnung des Theaterausschusses war. Durch Beschluss des Theaterausschusses wurde ein Expertenrat eingesetzt. Laut Schreiben der Salzburger Landesregierung vom 17.9.2002 war dieser Expertenrat jedoch nicht mit einer Entscheidungskompetenz für die Bestellung des Intendanten bzw. für das Ausscheiden von Bewerbungen ausgestattet.

Tatsächlich hat dieser Expertenrat aber 3 Bewerber aus den insgesamt 61 Bewerbungen ausgewählt und dem Theaterausschuss als qualifiziert für die Intendanz vorgeschlagen. Der Theaterausschuss hat einstimmig beschlossen, die Empfehlungen des Expertenrates zu übernehmen.

Offenkundig geeigneten Kandidaten wurde Hearing verwehrt

Nach einem Hearing dieser 3 Kandidaten vor dem Theaterausschuss erfolgte eine rechtsverbindliche Entscheidung der Salzburger Landesregierung zu Gunsten von N.N. Dieser Vertrag ist von Landeshauptmann Dr. Schausberger und Landesrat Dr. Raus unterzeichnet worden. Dem Theaterausschuss gehören u.a. der Kulturreferent und der Finanzreferent der Salzburger Landesregierung an.

Theaterausschuss hat meritorische Entscheidung de facto an den Expertenrat delegiert

Aus Sicht der VA wurde dazu festgehalten, dass die Einrichtung eines Expertenrates zur Bewertung von Bewerbern grundsätzlich zulässig ist. Im konkreten Fall war aber zu **beanstanden**, dass das Beschwerdevorbringen, nämlich dass die Mehrzahl der Mitglieder dieses Expertenrates, ebenso wie die von diesem ausgewählten Bewerber, Mitglieder des deutschen Bühnenvereines sind. Dies konnte von der in Beschwerde gezogenen Behörde nicht entkräftet werden. Mit Schreiben vom 22.1.2003 wurde der Salzburger Landesregierung daher mitgeteilt, dass "dieser Umstand durchwegs geeignet ist, die Objektivität des Auswahlvorganges in Frage zu stellen. Verstärkt wird dieser negative Eindruck dadurch, dass der zum Zuge gekommene Bewerber offenkundig ein in der Ausschreibung gefordertes Konzept für das Salzburger Landestheater-Neu nicht vorlegte."

Unbefangenheit des Expertenrates in Zweifel gezogen

Dem Ersuchen der VA vom 27.8.2002, dieses Konzept der VA zur Kenntnis zu bringen, versuchte die Salzburger Landesregierung dadurch zu entsprechen, dass sie am 17.9.2002 ein Schreiben des N.N. vom 24.3.2002 (samt Beilagen, ua einer schriftlichen Ausführung zum Thema "Theater zwischen Kunstanspruch und Finanzwirklichkeit – Gedanken zur Leitung eines Theaters") vorlegte, worin dieser auf ein persönliches Gespräch zur Vorstellung seines Konzeptes verwies. Auch den Beilagen war ein Konzept nicht zu entnehmen.

Fehlen eines in der Ausschreibung geforderten Konzeptes

Den Beschwerden wurde auch in diesem Punkt mit Erledigung der VA vom 20.12.2002 **Berechtigung** zuerkannt. Es ist nicht einzusehen, dass ausgerechnet ein Bewerber, der sich offenkundig nicht an die formalen Ausschreibungsbedingungen hält, in die engere Auswahl gelangt. Andererseits wäre es dem Expertenrat bzw. dem Theaterausschuss durchaus möglich und zumutbar gewesen, zumindest allen objektiv geeigneten Bewerbern eine Vorsprache zu ermöglichen.

Nichteinhaltung formaler Ausschreibungserfordernisse

Die Salzburger Landesregierung wurde in diesem Zusammenhang ersucht, die Überlegungen der VA bei vergleichbaren, künftigen Postenbesetzungen zu berücksichtigen. Mit Schreiben des Büros des Landesamtsdirektors vom 12.3.2003 wurde der VA mitgeteilt, dass dem Ersuchen, die formalen Überlegungen der VA bei künftigen vergleichbaren Postenbesetzungen zu berücksichtigen, entsprochen wird. Zum behaupteten Mangel, dass der zum Zug gekommene Bewerber das in der Ausschreibung geforderte Konzept für das Salzburger Landestheater-Neu nicht vorgelegt habe, wurde im Schreiben vom 12.3.2003 ausgeführt, dass "der Bewerbung des N.N. eine schriftliche Unterlage beilag, die zwar nicht als Konzept titulierte war, aus der jedoch durchaus konzeptionelle Vorstellungen und Überlegungen für ein Landestheater-Neu zu entnehmen gewesen seien". Genaueres über dieses nunmehr plötzlich vorhandene Konzept wurde der VA von der Salzburger Landesregierung nicht berichtet.

Salzburger Landesregierung teilt Bedenken der VA grundsätzlich

Plötzliches Auftauchen eines "Konzeptes"

Zu dieser Entgegnung musste seitens der VA mit Schreiben vom 2.5.2003 festgehalten werden, dass der Landeshauptmann von Salzburg mit Schreiben der VA vom 27.8.2002 ersucht wurde, die Bewerbungsunterlagen des N.N., insbesondere beinhaltend dessen Konzept für das Salzburger Landestheater-Neu zur Verfügung zu stellen. Es ist für die VA wenig glaubwürdig, wenn für das Prüfungsverfahren der VA wesentliche Dokumente trotz ausdrücklichem Ersuchen nicht vorgelegt werden, dafür aber nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Schreiben des Büro des Landesamtsdirektors vom 12.3.2003) auf solche Dokumente verwiesen wird. In diesem Zusammenhang musste auch auf die Bewerbung des N.N. an das Amt der Salzburger Landesregierung vom 24.3.2002 hingewiesen werden. In diesem Schreiben verwies N.N. ausdrücklich darauf, dass er sein Konzept für das Salzburger Landestheater in einem persönlichen Gespräch vorstellen wollte. Auch aus den diesem Schreiben angeschlossenen Anlagen ergab sich kein Hinweis darauf, dass eine schriftliche Unterlage, der konzeptionelle Vorstellungen und Überlegungen für ein Landestheater-Neu zu entnehmen wären, beilag.

Mangelnde Unterstützung der VA durch geprüftes Organ

Sinn und Zweck solcher Konzepte der Bewerber hätte jedoch die Diskussion mit der politischen Trägerschaft über eine Neuausrichtung des Landestheaters sein sollen.

Zur Feststellung der VA vom 2.5.2003 rechtfertigte sich das Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 15.5.2003 damit, dass sich bei den Bewerbungsunterlagen des N.N. auch eine schriftliche Ausführung zum Thema "Theater zwischen Kunstanspruch und Finanzwirklichkeit – Gedanken zur Leitung eines Theaters" befunden habe. Diese sei zwar nicht ausdrücklich als Konzept titulierte gewesen, jedoch seien dieser Unterlage durchaus konzeptionelle Vorstellungen und Überlegungen für ein Landestheater-Neu zu entnehmen gewesen. Man bedauere, die VA darüber nicht rechtzeitig informiert zu haben.

Belanglose Beilage wird plötzlich zum "Konzept"

Seitens der VA ist dazu festzuhalten, dass diese Beilage, die der VA am 17.9.2002 vorgelegt wurde, unmöglich als ein Konzept, das den Anforderungen an ein Salzburger Landestheater-Neu gerecht werden soll, betrachtet werden kann. Dieses "Konzept" besteht bloß aus 2 ½ Seiten (A4-Format). Inhaltlich handelt es sich lediglich um eine Aneinanderreihung von Allgemeinplätzen. Auf die Situation eines Landestheaters in Salzburg wird konkret überhaupt nicht eingegangen. Beispielsweise ist die Rede von: *"Ich halte es für eine enorme Leistung einer Provinzstadt ein neues Theater zu bauen!"*; (...) *"müssen wir wissen, dass durch die zunehmende Finanzknappheit der Kommunen, die uns anvertrauten Kulturgelder immer kostbarer werden"*; (...) *"Theater hat zwar viel mit Zauberei und Magie zu tun, trotzdem kann auch hier jede Mark (sic!) nur einmal ausgegeben werden."*; (...) *"Theater ist ein Sammelbegriff."* (...) *"Theater darf so verkehrt*

"Enorme Leistung einer Provinzstadt ein neues Theater zu bauen"

Allgemeinplätze statt Konzept

sein, wie es will, aber es darf niemals langweilen!"; (...) "Kinder und Jugendliche sind die Abonnenten von morgen!"; (...) "Jeder Spielplan ist aber nur so gut, wie er realisiert wird,"; (...) "Wer sich in einer Mannschaft wohl fühlt, wird bessere Leistungen bringen."; (...) "Im Etat bleiben und Premierentermine einhalten!"; (...) "Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen."

Auf Grund dieser Beilage, die nunmehr von der Salzburger Landesregierung als "Konzept" qualifiziert wird, vermag die VA nichts an ihren ursprünglichen Feststellungen zu ändern, nämlich dass ein in der Ausschreibung gefordertes Konzept nicht beigebracht wurde. Aus der Darstellung des N.N., er werde sein Konzept für das Salzburger Landestheater – Neu in einem persönlichen Gespräch vorstellen, schließt die VA, dass ein ausschreibungsgemäßes Konzept von N.N. in Schriftform nicht vorgelegt wurde, weshalb seine Bewerbung nach Ansicht der VA auszuschneiden gewesen wäre.

"Theater hat viel mit Zauberei und Magie zu tun"

Der Umstand gewinnt auch vor dem Hintergrund Bedeutung, dass andere - ausgeschiedene - Bewerber zum Teil sehr umfangreiche und detaillierte schriftliche Konzepte vorgelegt haben, die jedoch nicht einmal einer Erörterung mit den Bewerbern, geschweige denn einer öffentlichen Diskussion der Verantwortungsträger unterzogen wurden.

Einen weiteren **Verwaltungsmisstand** sieht die VA darin, dass der Expertenrat zwar laut Angaben der Salzburger Landesregierung nicht mit einer Entscheidungskompetenz ausgestattet war, de facto aber die Auswahl von 3 aus ursprünglich 61 Bewerbern getroffen hat. Der Theaterausschuss hat die Empfehlungen des Expertenrates lediglich übernommen. Da keinem der von diesem Expertenrat ausgeschiedenen Bewerbern eine Vorsprache vor dem formal entscheidenden Theaterausschuss zugestanden wurde, wurde die Entscheidungskompetenz daher aber de facto vom Theaterausschuss auf den Expertenrat übertragen.

9.2 Administrative Belastung von Schulleitern großer Pflichtschulen

VA S 17-SCHU/01, BMBWK 27.570/22-III/B/11b(III/B/5b)/2001

Bereits im **18. und 25. Bericht** an den Österreichischen Nationalrat hat die VA das Problem schwieriger Arbeitsbedingungen für Leiter großer Pflichtschulen, die – anders als Leiter von Bundesschulen – durch keinen Administrator und zumeist auch durch kein Sekretariat entlastet werden, an den Gesetzgeber herangebracht.

Aus Anlass einer Beschwerde eines Elternvereins einer großen Hauptschule im Bundesland Salzburg hat die VA im Berichtszeitraum diese Problematik erneut aufgezeigt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wies in seiner Stellungnahme an die VA darauf hin, dass die administrative Tätigkeit der Leiter von Pflichtschulen mit Inkrafttreten der Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz mit 1. September 2001 (BGBl. I Nr. 47/ 2001) im Rahmen des neuen Lehrerdienstrechtes ("Jahresnormmodell") insofern Berücksichtigung findet, als die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtserteilung künftig bereits ab der 8. (bisher ab der 9.) in der Schule geführten Klasse zum Tragen kommt und die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung von Volksschullehrern in größerem Umfang als bisher erfolgt.

Die Beistellung von Verwaltungspersonal ist allerdings Sache des Schulerhalters (Länder bzw. Gemeinden). Nur durch Einbindung und Zustimmung der zuständigen Gebietskörperschaften kann daher die Realisierung der in § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz normierten Verpflichtung des Schulerhalters zur Bereitstellung des erforderlichen Hilfspersonals erfolgreich sein.

Die VA weist daher auch in ihren Berichten an die einzelnen Landtage auf die vorliegende Problematik hin. Gerade in Zeiten, in denen Pflichtschuldirektoren vermehrt auch als Ansprechpartner für Schüler, Lehrer und Eltern mit ihren Anliegen und Problemen zur Verfügung stehen müssen, erscheint die Beistellung von Verwaltungspersonal unumgänglich, um eine Entlastung der Schulleiter von umfangreichen Verwaltungstätigkeiten bewirken zu können.

Entlastung durch Novelle zum LDG, BGBl. I Nr. 47/2001 (erweiterte Freistellung von Schulleitern von der Unterrichtserteilung)

Forderung nach Beistellung von Verwaltungspersonal - Realisierung erfordert Zustimmung der Länder und Gemeinden

10 Land- und Forstwirtschaft

10.1 Verfahren zur Genehmigung eines Weiderostes dauert 10 Jahre

S 31-AGR/01, Marktgem. Neukirchen/Großven. EAP616-O/2002

Eine Salzburgerin beschwerte sich darüber, dass auf einem in der Nähe ihres Hauses befindlichen Interessentenweg ein Weiderost errichtet worden sei, der eine unzumutbare Lärmbelästigung darstelle. Der Weg werde als Zubringer für den Ausflugs-tourismus verwendet und schon zeitlich in der Früh von zahlreichen Fahrzeugen befahren.

Bezüglich der Errichtung des Weiderostes führte die VA bereits im Jahr 1991 ein Prüfungsverfahren durch. Damals bestätigte auch die Aufsichtsbehörde gegenüber der VA, dass auf Grund der berührten Anrainerrechte ein straßenrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Weiderostes durchzuführen sei. Der Bürgermeister als zuständige Straßenrechtsbehörde habe der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass bis zum Jahr 1991 seitens der betroffenen Weggenossenschaft um keine Genehmigung angesucht worden sei.

Auf Grund einer erst 10 Jahre später eingebrachten neuerlichen Beschwerde stellte sich heraus, dass im Jahr 1991 zwar das Ansuchen gestellt wurde, das Verfahren jedoch nach 10 Jahren immer noch nicht abgeschlossen war. Die Markt-gemeinde Neukirchen teilte zur langen Verfahrensdauer lediglich mit, dass die Gründe dafür nicht bekannt seien.

Gemeinde kann 10-jährige Verfahrensdauer nicht begründen

Die VA musste dem Bürgermeister im Zuge des Prüfungsverfahrens darauf aufmerksam machen, dass der Erklärungsbedarf, warum das Verfahren seit nunmehr 10 Jahren noch nicht abgeschlossen ist, beim Bürgermeister als zuständige Straßenrechtsbehörde liegt. Das Verfahren wurde in der Folge zwar abgeschlossen, eine Begründung für die extrem lange Verfahrensdauer jedoch seitens der Gemeinde nicht abgegeben. Der **Beschwerde** war daher **Berechtigung** zuzuerkennen und festzustellen, dass eine Verfahrensdauer von 10 Jahren für eine derartige Angelegenheit eine Unzumutbarkeit für die betroffenen Bürger darstellt.

10 Jahre für Bürger unzumutbar

10.2 Behinderung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Wanderweg

VA S 77-AGR/01, Gemeinde Elsbethen 52/1/2001 fu

Dass Landwirtschaft und Tourismus nicht immer miteinander vereinbar sind, hat eine Beschwerde einer Salzburger Landwirtin gezeigt. Ein von der Gemeinde betreuter Wanderweg führt nämlich direkt durch das Gehöft der Beschwerdeführerin, wodurch es teilweise zu Belästigungen sowie Erschwernissen bei der Bewirtschaftung kommt.

Im Zuge des durchgeführten Prüfungsverfahrens stellte sich heraus, dass die Gemeinde aus touristischen Gründen auf den ungünstig situierten Wanderweg nicht verzichten wollte. Bevor allerdings ein Feststellungsverfahren nach dem Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland, das der Offenhaltung von touristisch relevanten Wegen dient, eingeleitet wurde, war die Gemeinde bemüht, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Obwohl sich die Beschwerdeführerin mittels Unterschrift zur Offenhaltung des Weges verpflichtet hat, ergaben sich in der Folge vermehrt Probleme mit Radfahrern und Motorradfahrern, die die Strecke ganz offensichtlich als Geländerouten benutzten.

Die Gemeinde signalisierte gegenüber der VA Gesprächsbereitschaft hinsichtlich einer Wegumlegung bzw. Kostenbeteiligung, räumte jedoch ein, dass eine Verlegung topografisch äußerst schwierig sei. Keinesfalls sei der Weg allerdings dafür gedacht, von Motorradfahrern und Radfahrern benützt zu werden.

Die VA konnte der Beschwerdeführerin lediglich raten, die angebotenen Gespräche mit der Gemeinde zu führen und Anzeigen gegen widmungswidrige Benützer einzubringen. Die Verhängung einer Strafe gegen einen Radfahrer wird zwar - mangels Nummerntafeln - schwierig sein, die Gemeinde ist jedoch in Fällen umso mehr dazu aufgerufen, die Nutzung des Weges ausschließlich als Wanderweg zu kontrollieren und damit den ungestörten Betrieb der Landwirtschaft zu gewährleisten.

Wanderweg wurde zur Mountainbike- und Motorradrallyestrecke

Gemeinde muss ausschließliche Nutzung als Wanderweg garantieren können

11 Landes- und Gemeindeabgaben

11.1 Parkraumbewirtschaftung vor Bürgernähe

11.1.1 Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg zeigt keinerlei Einsicht hinsichtlich der Probleme ortsfremder Kraftfahrer bei gebietsweise verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen

Eine Beschwerdeführerin aus der Bundesrepublik Deutschland hat sich wegen einer Bestrafung durch den Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg an die VA gewandt. Gegen die Strafverfügung vom 23.7.2002 erhob sie Einspruch. Das Straferkenntnis vom 28.8.2002 wurde nach Zurückziehung der Berufung rechtskräftig.

Die Beschwerdeführerin hat ihr Fahrzeug unbestritten in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone (5020 Salzburg, Josef-Preis-Allee 18) abgestellt, ohne die entsprechende Parkgebühr zu entrichten. Die Beschwerdeführerin hat Gepäckstücke aus dem Haus neben dem geparkten Fahrzeug verladen und hat gar nicht mit einem längeren Abstellen des Fahrzeuges gerechnet.

Wenn auch eine Beschilderung zu Beginn einer gebietsweise verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzone den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, so ist es in der Praxis ohne entsprechende Verkehrszeichen und ohne Bodenmarkierungen gerade für Ortsfremde äußerst schwierig, das Vorhandensein einer solchen Kurzparkzone überhaupt zu erkennen, um den damit verbundenen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Es kann einem ortsfremden Kraftfahrer kaum zum Vorwurf gereichen, wenn er eine solche Hinweistafel nicht registriert. Dies insbesondere dann, wenn er beim Passieren der Hinweistafel noch gar keine Parkabsicht hat und sich deshalb auf die für den Fließverkehr maßgeblichen Zeichen konzentriert.

Die Gebührenpflicht beim Parken ist in Deutschland grundsätzlich an den Münzautomaten bei jedem gebührenpflichtigen Parkplatz zu erkennen. Dieser für die Beschwerdeführerin gewohnte Hinweis fehlte am gegenständlichen Tatort völlig.

Ortsfremde erkennen Kurzparkzonen oft schlecht

Nach Ansicht der VA ist die Schuld der Beschwerdeführerin betreffend die ihr angelastete Verwaltungsübertretung als gering anzusehen. Die Behörde hätte deshalb gemäß § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes von einer Bestrafung absehen und eine Ermahnung aussprechen können. Diese gesetzlich ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit wurde offenbar nicht beachtet. Wie auch in dem gegenständlichen Straferkenntnis ausgeführt wird, war der Vorfall die erste Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführerin, die in Salzburg registriert wurde.

Der sachzuständige Volksanwalt hat deshalb gegenüber dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg die Aufhebung des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses und die Rückzahlung des Strafbetrages im Sinne des § 52a VStG angeregt. Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Vielmehr wurde behördlicherseits im Wesentlichen dargelegt, dass ein Rechtsanspruch von Ersttätern auf Abstandnahme von einer Bestrafung nicht bestehe und eine Besserstellung von Ausländern bzw. Ortsfremden nicht vorgesehen sei. Außerdem wurde äußerst breit dargelegt, wie wichtig eine Bedachtnahme auf das Funktionieren der Parkraumbewirtschaftung sei.

Dazu ist festzuhalten, dass die VA keinesfalls – wie vom Bürgermeister der Stadt Salzburg vermeint wurde – einen Rechtsanspruch auf Nichtbestrafung bei Ersttätern behauptet hat. Ebenso wenig wurde ein gleichheitswidriges Vorgehen der Behörde (Besserstellung für Ausländer) angeregt. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass der Magistrat der Stadt Salzburg in berücksichtigungswürdigen Fällen (ortsfremde Ersttäter, etc.) von der Bestrafung absehen könne. Auch wenn kein Rechtsanspruch des Beamtshandelten auf ein solches Vorgehen besteht, widerspricht es doch der Absicht des Gesetzgebers, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde dieses gesetzlich mögliche Vorgehen grundsätzlich ausschließt.

Die Behörde hat zwar bei ihrer Ermessensentscheidung im Grundsätzlichen die Gesetzeslage beachtet. Die VA geht aber davon aus, dass es dem Magistrat der Stadt Salzburg ein Anliegen zu sein hätte, auf Verwaltungsübertretungen angemessen zu reagieren und die Täter auf bürgernahe Weise zu einem künftig normgerechten Verhalten anzuleiten. Aus Sicht der VA war abschließend festzustellen, dass die Behörde dem Funktionieren der Parkraumbewirtschaftung Vorrang gegenüber Bürgernähe und Fairness einräumt (S/113-ABG/02).

Die Behörde schließt eine vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Reaktion kategorisch aus und beschränkt sich auf "Bestrafung"